

# Rechtliche Rahmenbedingungen für Freiwillige mit Migrationshintergrund



# Rechtliche Rahmenbedingungen für Freiwillige mit Migrationshintergrund

**Prof. Dr. Constanze Janda, SRH Hochschule Heidelberg**  
**Christina Hellrung, Friedrich-Schiller-Universität Jena**

## **Impressum**

Deutsches Rotes Kreuz e.V. – Generalsekretariat  
Team Wohlfahrtspflege und Soziales Engagement  
Carstennstraße 58  
12205 Berlin  
[www.freiwilligendienste.drk.de](http://www.freiwilligendienste.drk.de)

## **Inhalt**

Prof. Dr. Constanze Janda, SRH Hochschule Heidelberg  
Christina Hellrung, Friedrich-Schiller-Universität Jena

## **Fachverantwortung und Redaktion**

DRK-Generalsekretariat  
Dörte Lüdeking – Team Wohlfahrtspflege und Soziales Engagement  
Melanie Köbler – Team Migration – Interkulturelle Öffnung – Inklusion

## **Organisatorische Betreuung**

DRK-Generalsekretariat  
Sabine Haseloff – Team Wohlfahrtspflege und Soziales Engagement

## **Fotos**

DRK; Andre Zelck  
DRK; Falko Siewert  
DRK; Jörg F. Müller  
DRK; Andreas Müller  
DRK; Tom Maelsa

## **Illustration**

Michael Schrenk

## **Grafik, Layout, Satz**

Nicole Rabe, GRAFIKRABE

## **Druck**

LASERLINE Digitales Druckzentrum Bucec & Co. Berlin KG

Berlin, im November 2014

# Inhalt

<b>07</b>	<b>1</b>	<b>Einleitung</b>
	<b>2</b>	<b>Rahmenbedingungen der Freiwilligendienste</b>
<b>10</b>	2.1	Freiwillige sind keine Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerinnen
<b>10</b>	2.2	Freiwilligendienste sind keine Alternative zum Schulbesuch
	<b>3</b>	<b>Vor dem Freiwilligendienst</b>
<b>12</b>	3.1	Unionsbürgerinnen und Unionsbürger sowie ihre Familienangehörigen
<b>13</b>	3.2	Incoming-Freiwillige aus Drittstaaten
<b>13</b>	3.2.1	Vor der Einreise: Visum beantragen
<b>14</b>	3.2.2	Nach der Einreise: Aufenthaltstitel beantragen
<b>15</b>	3.3	Aufenthaltstitel für bereits im Inland lebende Freiwillige
<b>17</b>	3.4	Erweitertes Führungszeugnis
<b>18</b>	3.5	Gesundheitszeugnisse
	<b>4</b>	<b>Während des Freiwilligendienstes</b>
<b>20</b>	4.1	Recht auf Integrationssprachkurse für Freiwillige?
<b>20</b>	4.2	(Seminar-)Fahrten ins Ausland während des Freiwilligendienstes
<b>21</b>	4.3	Sozialversicherungsrechtlicher Status von Freiwilligen
<b>21</b>	4.4	Familienleistungen für Freiwillige
<b>22</b>	4.5	Anspruch auf Wohngeld
<b>23</b>	4.6	Grundsicherungs- (SGB II) oder Sozialhilfebezug (SGB XII) während des Freiwilligendienstes
<b>23</b>	4.6.1	Gewöhnlicher Aufenthalt
<b>23</b>	4.6.2	Alternativ: Anspruch auf Sozialhilfe
<b>23</b>	4.6.3	Grundsicherung für Unionsbürger
<b>24</b>	4.6.4	Anrechnung des Taschengeldes und anderer Leistungen
	<b>5</b>	<b>Nach dem Freiwilligendienst</b>
<b>26</b>	5.1	Aufhaltungsperspektiven
<b>26</b>	5.2	Ansprüche auf Sozialleistungen

<b>29</b>	<b>6</b>	<b>Anhang</b>
<b>29</b>	6.1	Checkliste zur Vorbereitung des Freiwilligendienstes von Ausländerinnen und Ausländern
<b>29</b>	6.2	Hilfreiche Internetquellen
<b>30</b>	6.3	Literatur
<b>30</b>	6.4	Gesetze
<b>30</b>	6.4.1	Gesetz über den Bundesfreiwilligendienst (Bundesfreiwilligendienstgesetz – BFDG)
<b>34</b>	6.4.2	Gesetz zur Förderung von Jugendfreiwilligendiensten (Jugendfreiwilligendienstgesetz – JFDG)
<b>39</b>	6.4.3	Verordnung über die Arbeitsgenehmigung für ausländische Arbeitnehmer (Arbeitsgenehmigungsverordnung – ArGV)
<b>39</b>	6.4.4	Asylverfahrensgesetz (AsylVfG)
<b>40</b>	6.4.5	Verordnung über die Beschäftigung von Ausländerinnen und Ausländern (BeschV)
<b>40</b>	6.4.6	Gesetz über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (Aufenthaltsgesetz – AufenthG)
<b>45</b>	6.4.7	Sozialgesetzbuch Zweites Buch (Grundsicherung für Arbeitssuchende – SGB II)
<b>46</b>	6.4.8	Sozialgesetzbuch Drittes Buch (Arbeitsförderung – SGB III)
<b>46</b>	6.4.9	Sozialgesetzbuch Viertes Buch (Gemeinsame Vorschriften über die Sozialversicherung – SGB IV)
<b>47</b>	6.4.10	Sozialgesetzbuch Fünftes Buch (Gesetzliche Krankenversicherung – SGB V)
<b>48</b>	6.4.11	Sozialgesetzbuch Sechstes Buch (Gesetzliche Rentenversicherung – SGB VI)
<b>48</b>	6.4.12	Sozialgesetzbuch Siebtes Buch (Gesetzliche Unfallversicherung – SGB VII)
<b>48</b>	6.4.13	Sozialgesetzbuch Achstes Buch (Kinder- und Jugendhilfe – SGB VIII)
<b>49</b>	6.4.14	Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (Sozialhilfe – SGB XII)
<b>50</b>	6.4.15	Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeldgesetz- und Elternzeitgesetz – BEEG)
<b>50</b>	6.4.16	Bundeskindergeldgesetz (BKGG)
<b>50</b>	6.4.17	Einkommenssteuergesetz (EstG)
<b>51</b>	6.4.18	Wohngeldgesetz (WoGG)
<b>51</b>	6.4.19	Gesetz zum Schutz der arbeitenden Jugend (Jugendarbeitsschutzgesetz – ArbSchG)
<b>51</b>	6.4.20	Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG)
<b>52</b>	6.4.21	Verordnung zur Berechnung von Einkommen sowie zur Nichtberücksichtigung von Einkommen und Vermögen beim Arbeitslosengeld II/Sozialgeld (Arbeitslosengeld II/ Sozialgeld-Verordnung – Alg II-V)
<b>53</b>	6.4.22	Gesetz über die allgemeine Freizügigkeit von Unionsbürgern (Freizügigkeitsgesetz/EU – FreizügG/EU)



# 1 Einleitung



Bürgerschaftliches Engagement stärkt das Gemeinwohl, zeugt von Verantwortungsgefühl und leistet somit auch einen notwendigen Beitrag zum gesellschaftlichen Zusammenhalt. Dass sich jeder Interessierte engagieren kann, sollte selbstverständlich sein. Derzeit nehmen im DRK nur wenige Menschen mit familiärer Zuwanderungsgeschichte in Deutschland die Möglichkeiten eines Inlandsfreiwilligendienstes (FSJ/BFD) wahr. Das Gleiche gilt für ausländische Freiwillige, die für ein Freiwilliges Soziales Jahr (FSJ) bzw. den Bundesfreiwilligendienst (BFD) nach Deutschland einreisen (sogenannte Incomer). Nach DRK-Schätzungen haben lediglich ca. 7 Prozent dieser FSJler bzw. BFDler ihre Wurzeln außerhalb von Deutschland. Damit bleibt ihr Anteil deutlich hinter dem Anteil von Migrantinnen und Migranten in der Gesamtbevölkerung (rund 20 Prozent) zurück. Hier haben wir also noch „Nachholbedarf“.

Wir wollen die Vielfalt in unserer Gesellschaft auch in unseren eigenen Reihen widerspiegeln. Hierbei ist

die Gewinnung bisher unterrepräsentierter Zielgruppen für die Inlandsfreiwilligendienste für uns ein Qualitätsmerkmal und zugleich ein Schlüssel für die Weiterentwicklung der Inlandsfreiwilligendienste im DRK – gerade auch vor dem Hintergrund des demografischen Wandels.

Mit diesem Ratgeber zu den rechtlichen Rahmenbedingungen wollen wir unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei der Gewinnung von Migrantinnen und Migranten unterstützen. Denn eine der wichtigsten Ursachen für die geringe Beteiligung sind nicht zuletzt rechtliche Hürden und Unklarheiten. Dies war auch ein Ergebnis des Workshops „Befähigung von Einsatzstellen für die Praxisanleitung von Jugendlichen mit Migrationshintergrund“ im Rahmen unserer „DRK-Fachtagung Freiwilligendienste 2013“.

Hier wurde durch die teilnehmenden Pädagoginnen und Pädagogen zusammengetragen, welche Ressourcen und Kompetenzen die Freiwilligen mit Migra-

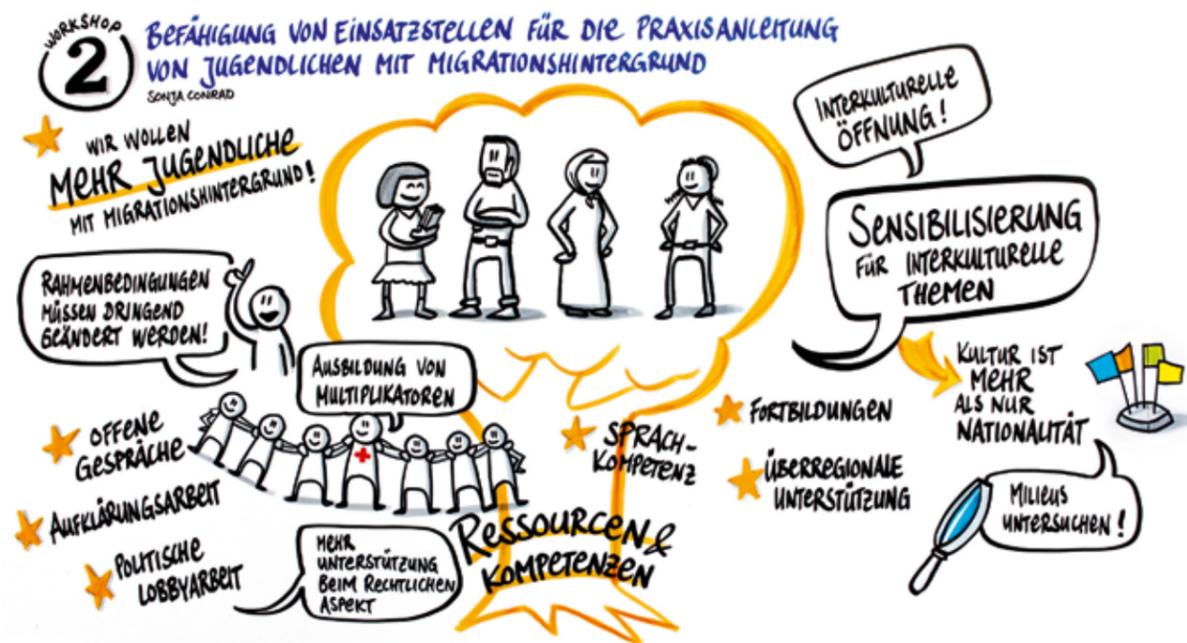


Illustration: Michael Schrenk, Fachtagung Freiwilligendienste 2013

tionshintergrund mitbringen. Diesen „Schatz“ gilt es zu heben. So ist es zum Beispiel im Bereich der Alten- oder Krankenpflege sehr hilfreich, wenn die Freiwilligen die Sprache des zu pflegenden Menschen sprechen, ob Russisch oder Arabisch. Auch die Lebensgewohnheiten besser zu verstehen, als es möglicherweise Pflegenden deutscher Herkunft können, schafft Vertrauen. Freiwillige mit solchen Kompetenzen können besonders gut eine Vermittlungsrolle einnehmen.

Die ehemalige Integrationsbeauftragte der Bundesregierung, Maria Böhmer, in deren Amtszeit das Bundesfreiwilligendienstgesetz (BFDG) in Kraft trat, wirbt für bürgerschaftliches Engagement von Migrantinnen und Migranten als Mittel zur Integration und zur besseren interkulturellen Verständigung. Sie werden ausdrücklich ermutigt und aufgefordert, sich im FSJ und im BFD zu engagieren.

Die rechtlichen Rahmenbedingungen für Freiwillige mit Migrationshintergrund und Incoming-Freiwillige sind jedoch keineswegs klar und eindeutig geregelt. Mit Unterstützung der fachlichen Expertise der Fachjuristinnen Constanze Janda von der SRH Hochschule Heidelberg sowie Christina Hellrung von der Friedrich-Schiller-Universität Jena bietet dieser Ratgeber gebündelte Informationen zu diesen speziellen rechtlichen Rahmenbedingungen. Zusätzlich werden offene Fragen identifiziert. So wollen wir als DRK-Generalsekretariat die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des DRK bei ihrer täglichen Arbeit für und mit Freiwilligen mit Migrationshintergrund unterstützen.

*D. Freifrau Schenck z.S.*

Donata Freifrau Schenck zu Schweinsberg  
Vizepräsidentin des DRK-Bundesverbandes



## 2 Rahmenbedingungen der Freiwilligendienste

Während das FSJ seit den 1960er Jahren als Möglichkeit des bürgerschaftlichen Engagements etabliert ist, ist der BFD erst 2011 ins Leben gerufen worden. FSJ und FÖJ können Jugendliche bis zum 27. Lebensjahr absolvieren. Freiwilliges Engagement ist für sie – neben der Möglichkeit, Sinnvolles zu tun – nicht zuletzt ein Bildungs- und Orientierungsangebot, bei dem sie von den Trägern umfassend unterstützt und pädagogisch angeleitet werden. Der BFD steht Frauen und Männern jedes Alters offen. Mit ihm sollen die wegen der Aussetzung der allgemeinen Wehrpflicht wegfallende Tätigkeit der Zivildienstleistenden kompensiert und die Freiwilligendienste ergänzt werden.

### 2.1 Freiwillige sind keine Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerinnen

Die Tätigkeiten der Freiwilligen müssen arbeitsmarktneutral sein. Ihr Einsatz darf also weder zu Kündigungen von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern in der Einsatzstelle führen noch Neueinstellungen verhindern. Freiwillige sollen daher keine regulären, sondern „überwiegend praktische Hilfstätigkeiten“ leisten. Die Arbeitsmarktneutralität muss im Interesse der Freiwilligen durch den Träger überprüft werden. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Träger sowie Anleiterinnen und Anleiter in den Einsatzstellen sollten Hinweise ernst nehmen, wenn Freiwillige eigenverantwortlich Aufgaben zugewiesen bekommen und wie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in die Organisationsabläufe der Einsatzstelle eingebunden werden.

Sollte die Arbeitsmarktneutralität im Einzelfall nicht gegeben sein, hat dies aber keine negativen rechtlichen Konsequenzen für ausländische Freiwillige. Ein illegales Beschäftigungsverhältnis wird dadurch nicht

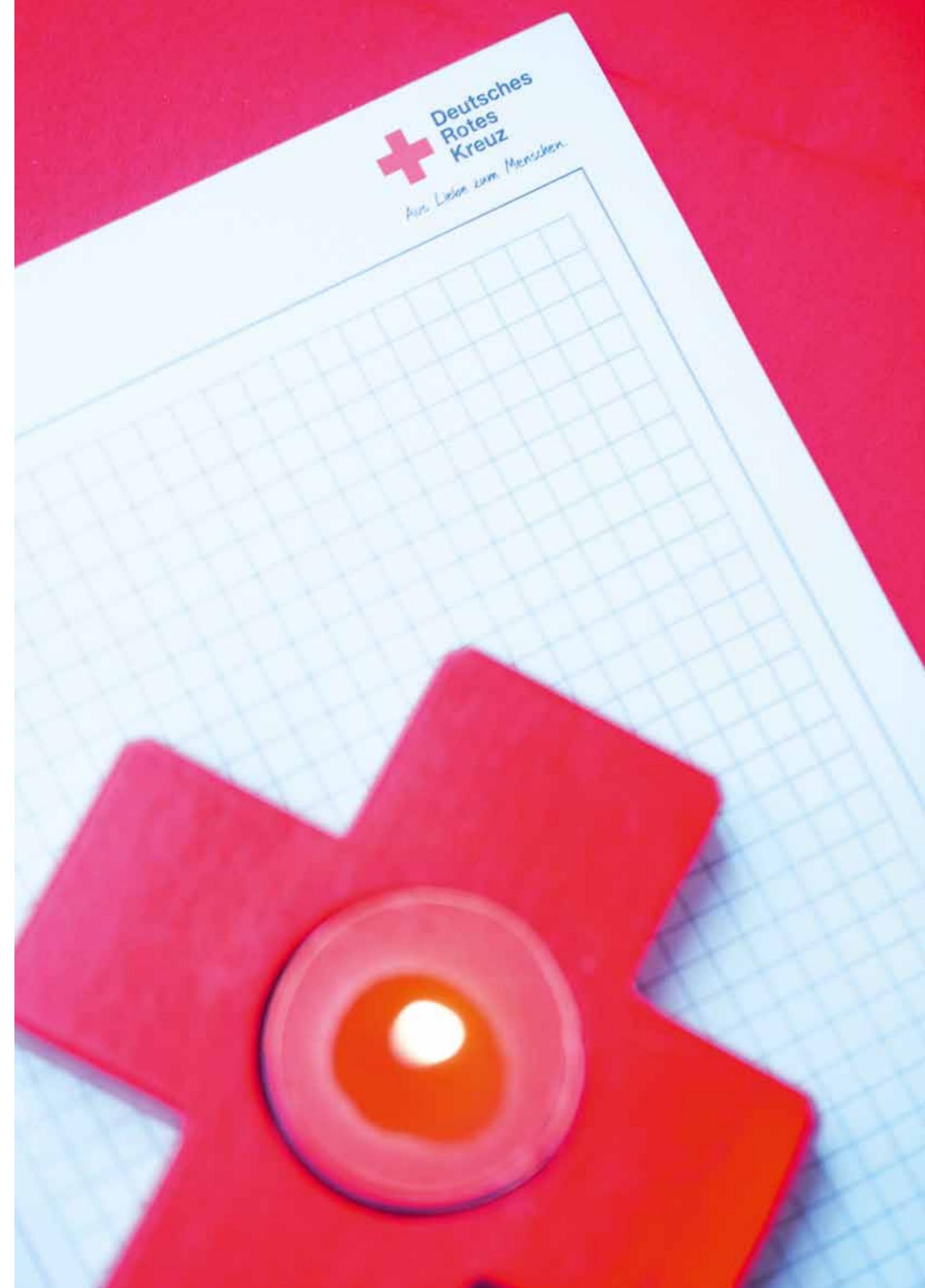
begründet, denn Basis der Tätigkeit ist eine Vereinbarung zwischen dem Freiwilligen und dem Träger im FSJ bzw. dem Bund im BFD. Daher steht auch die in § 98a AufenthG vorgesehene Möglichkeit, im Falle undokumentierter Beschäftigung ein Entgelt einzuklagen, nicht offen.

### 2.2 Freiwilligendienste sind keine Alternative zum Schulbesuch

Freiwillige müssen nachweisen, dass sie die Vollzeitschulpflicht erfüllt haben. Diese beträgt je nach Bundesland neun oder zehn Schuljahre. Es kommt aber nicht darauf an, ob die/der Freiwillige einen Schulabschluss erreicht hat.

Sinn und Zweck der Regelung ist nur, die Erfüllung der Schulpflicht nicht durch FSJ oder BFD zu verhindern: Die Freiwilligendienste sollen keine Alternative zum Schulbesuch sein. Der Nachweis der Schulpflicht soll lediglich eine Altersuntergrenze sicherstellen. Die ist je nach Bundesland mit 16 Jahren, in einigen Fällen auch schon mit 15 Jahren der Fall. Sollte im Herkunftsland des/der Freiwilligen eine kürzere oder gar keine Schulpflicht bestehen<sup>1</sup>, so darf dies aber nicht zu einer Benachteiligung gegenüber Freiwilligen mit deutscher Schulausbildung führen. In solchen Fällen dient die Altersuntergrenze von 15 Jahren als Richtschnur.

<sup>1</sup> Laut UNESCO-Weltbildungsbericht 2008 existiert in rund 5 Prozent aller Staaten keine Schulpflicht.



# 3 Vor dem Freiwilligendienst

FSJ und BFD stehen Menschen jeder Staatsangehörigkeit offen. Beide Dienste können sowohl von bereits im Inland lebenden Ausländerinnen und Ausländern als auch von extra zu diesem Zweck einreisenden Personen (Incoming-Freiwillige) wahrgenommen werden.

## 3.1 Unionsbürgerinnen und Unionsbürger sowie ihre Familienangehörigen

Unionsbürgerinnen und Unionsbürger<sup>1</sup> dürfen sich wegen des Rechts auf Freizügigkeit ohne Visum und Aufenthaltserlaubnis frei in der EU bewegen und in anderen Mitgliedstaaten aufhalten. Uneingeschränkte Bewegungsfreiheit haben sie jedoch nur als Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer.

Freiwillige dürfen aber gerade keine Leistungen erbringen, die typischerweise auf dem Arbeitsmarkt angeboten oder nachgefragt werden, noch erhalten sie eine Vergütung als Gegenleistung für ihre Tätigkeit.<sup>2</sup> Sie sind daher als **Nichterwerbstätige**<sup>3</sup> zu behandeln, sodass sie sich nur dann in der Bundesrepublik aufhalten dürfen, wenn ihr Lebensunterhalt gesichert ist und sie über einen angemessenen Krankenversicherungsschutz verfügen.

Dies gilt auch, wenn sich der Freiwilligendienst an einen **Au-Pair-Aufenthalt** anschließt. Zwar werden Au-Pairs in der Rechtsprechung als Arbeitnehmerinnen

und Arbeitnehmer anerkannt<sup>4</sup>, sodass diese ohne weitere Voraussetzungen freizügigkeitsberechtigt sind.<sup>5</sup> Endet diese Tätigkeit aber, geht der Arbeitnehmerstatus und damit auch das unbeschränkte Aufenthaltsrecht verloren. Etwas anderes gilt nur, wenn sich ehemalige Au-Pairs bei der Arbeitsagentur arbeitslos melden.<sup>6</sup> Sie müssen dann aber auch der Vermittlung zur Verfügung stehen, was bei einem gleichzeitig ausgeübten Freiwilligendienst nicht möglich ist.

Die bis zum 30.6.2015 geltenden Übergangsfristen für die Arbeitnehmerfreizügigkeit kroatischer Staatsangehöriger wirken sich im FSJ oder BFD nicht aus. Kroatinnen und Kroaten haben daher weder ein Visum noch einen Aufenthaltstitel zu beantragen und benötigen für die Teilnahme an Freiwilligendiensten auch nicht die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit (BA).<sup>7</sup>

Gleiches gilt für die **Familienangehörigen** von Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern, selbst wenn diese selbst nicht die Unionsbürgerschaft innehaben. Auch sie können sich in der Bundesrepublik freiwillig engagieren, wenn sie über hinreichende Mittel zum Lebensunterhalt und eine Krankenversicherung verfügen.

4 ArbG Hanau, Beschluss vom 8.2.1996, Az. 2 Ca 772/95 (juris); ArbG Bamberg, Beschluss vom 27.10.2003, Az. 1 Ca 1162/03 (juris); dagegen aber FG Hamburg, Urteil vom 17.5.1982, Az. VI 198/79 (juris).

5 § 2 Abs. 2 Nr. 1 FreizügG/EU.

6 § 2 Abs. 3 FreizügG/EU. Hat die Au-Pair-Tätigkeit weniger als zwölf Monate gedauert, wird das Freizügigkeitsrecht nur für sechs Monate aufrechterhalten.

7 § 9 Nr. 16 ArGV. Die Regelung bezieht sich explizit zwar nur auf FSJ und FÖJ, dürfte aber auch für den BFD gelten.

1 Unionsbürgerinnen und Unionsbürger können sich auch im Rahmen des von der Europäischen Kommission geforderten „European Voluntary Service“ im „Youth in Action Programme“ engagieren.

2 LSG Baden-Württemberg, Urteil vom 27.8.2012, L 13 AS 2352/12 ER-B.

3 § 4 FreizügG/EU.

Familienangehörige sind

- Ehegatten oder Lebenspartner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft,
- Verwandte in absteigender Linie, also Kinder und Enkelkinder unter 21 Jahren
- sowie Verwandte in auf- oder absteigender Linie, denen der Unionsbürger oder dessen Ehegatte oder Lebenspartner Unterhalt gewährt.<sup>8</sup>

Nichteheliche Lebenspartner sind keine Familienangehörigen.



## 3.2 Incoming-Freiwillige aus Drittstaaten

Damit Drittstaatsangehörige, also Personen, die nicht die Unionsbürgerschaft innehaben, sich in Freiwilligendiensten in der Bundesrepublik engagieren können, benötigen sie für die Einreise ein Visum und für den Aufenthalt einen Aufenthaltstitel.<sup>9</sup>

### 3.2.1 Vor der Einreise: Visum beantragen

Incoming-Freiwillige benötigen ein nationales Visum in Form eines **Arbeitsvisums**. Es ist also bereits im Visumantrag anzugeben, dass der Aufenthalt in der Bundesrepublik den Zweck hat, einen Freiwilligendienst aufzunehmen.<sup>10</sup>

Die Einreise mit einem Touristenvisum kann dazu führen, dass der später erforderliche Aufenthaltstitel

8 § 3 Abs. 2 FreizügG/EU.

9 Dies gilt auch für die Angehörigen der Freiwilligen, wenn sie diese, beispielsweise in einem Notfall, in der Bundesrepublik aufsuchen wollen. Für Aufenthalte unter drei Monaten benötigen sie in diesem Fall lediglich ein Visum.

10 § 6 Abs. 3 AufenthG.

nicht erteilt wird.<sup>11</sup> Sie ist daher nicht anzuraten. Auch ein Schengen-Visum ist wegen der Mindestlaufzeit der Freiwilligendienste<sup>12</sup> nicht ausreichend, weil dieses nur Aufenthalte bis zu drei Monaten ermöglicht.<sup>13</sup> Das Visum ist vor der Einreise im Heimatland beim zuständigen Konsulat/Botschaft zu beantragen. Das Konsulat nimmt mit der zuständigen Ausländerbehörde in Deutschland Kontakt auf und diese genehmigt in der Regel den Aufenthalt für die Zeit des FSJ bzw. BFD.

Für die Antragstellung benötigen die Ausländerbehörden eine **Bescheinigung**, aus der hervorgeht, dass die Freiwilligen in Deutschland versichert sein werden und in welcher Höhe sie Taschengeld und ergänzende Sachleistungen wie Unterkunft und Verpflegung beziehen. Zudem muss angegeben werden, in welcher Einsatzstelle die/der Freiwillige tätig sein wird. Anstelle einer solchen Bescheinigung können die Antragsteller die Vereinbarung mit dem Träger des FSJ bzw. für den BFD mit dem BAFza vorlegen.

Voraussetzung für die Erteilung des Visums als Aufenthaltstitel ist in der Regel weiterhin, dass der **Lebensunterhalt** der Freiwilligen in Deutschland gesichert ist.<sup>14</sup> Da kein Anspruch auf Hilfen zum Lebensunterhalt oder Wohngeld besteht und bereits die Beantragung dieser Leistungen zur Aberkennung des Aufenthaltsstatus führen kann, ist vorab zu klären, ob der/dem Freiwilligen die notwendigen finanziellen Mittel zur Verfügung stehen oder zur Verfügung gestellt werden können. Die Ausländerbehörden orientieren sich dabei an den Regelsätzen im Grundversicherungsrecht, fordern für Alleinstehende daher einen Betrag von 391 Euro (Stand: 2014) für den Lebensunterhalt sowie hinreichende Mittel für Unterkunft und Heizung.

In einigen Kommunen kann die unterschriebene Vereinbarung auch nach der Einreise, zum Beginn des Freiwilligendienstes, bei der Ausländerbehörde nach-

11 § 5 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 AufenthG: Einreise mit dem „erforderlichen Visum“.

12 In der Regel dauern Freiwilligendienste ein Jahr. FSJ und BFD müssen mindestens sechs, höchstens 18 Monate lang sein. Im Einzelfall und unter bestimmten Voraussetzungen können sie bis zu 24 Monate laufen, § 5 Abs. 1 i.V.m. § 8 JFDG, § 3 Abs. 2 BFDG.

13 § 6 Abs. 2 AufenthG.

14 § 5 Abs.1 Nr. 1 AufenthG.

gereicht werden. Ob dies der Fall ist, sollte jeweils vor Ort geklärt werden.

Freiwillige aus Australien, Israel, Japan, Kanada, Südkorea, Neuseeland und den USA sind von der Visumpflicht befreit. Sie benötigen für die *Einreise* also kein Visum. Der *Aufenthalt* ohne Visum darf aber pro Halbjahr maximal 90 Tage andauern. Sie müssen also nach der Einreise einen Aufenthaltstitel (siehe Punkt 3.2.2) beantragen.

### 3.2.2 Nach der Einreise: Aufenthaltstitel beantragen

Die Freiwilligen müssen sich umgehend nach der Einreise bei der Ausländerbehörde anmelden. Sie können bei der örtlichen Ausländerbehörde eine Aufenthaltserlaubnis nach §§ 18, 39 AufenthG i.V.m. § 14 BeschV für „vorwiegend aus karitativen oder religiösen Gründen“ Beschäftigte beantragen. Die Bundesagentur für Arbeit (BA) muss der freiwilligen Tätigkeit nicht zustimmen.

#### 3.2.2.1 Sonderregelungen für Personen aus bestimmten Herkunftsländern

Dies gilt auch für Freiwillige aus den **EWR-Staaten** Norwegen, Liechtenstein und Island sowie Freiwillige aus der Schweiz und der Türkei. Zwar haben sie – wie Unionsbürger – Freizügigkeitsrechte. Da diese Freiwilligen aber keine Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmer sind, können sich die Angehörigen der Abkommensstaaten nicht auf die Freizügigkeitsgarantien berufen. Sie unterliegen den gleichen Regeln wie Drittstaatsangehörige. Nur wenn sie sich bereits im Inland aufhalten und über einen gültigen Aufenthaltstitel, beispielsweise ein Daueraufenthaltsrecht, verfügen, können sie ohne Weiteres am FSJ oder BFD teilnehmen.

Drittstaatsangehörige, denen **in einem anderen Mitgliedstaat** der Europäischen Union ein Aufenthaltstitel für die Ausübung eines Freiwilligendienstes erteilt worden ist, haben einen Rechtsanspruch auf Erteilung einer Erlaubnis zum Aufenthalt in der Bundesrepublik.<sup>15</sup> Der Freiwilligendienst wird durch die Vorgaben der Europäischen Richtlinie zur Studentenmobilität in diesem Fall einem Studium gleichgestellt. Den Aus-

<sup>15</sup> § 16 Abs. 6 AufenthG.

länderbehörden ist kein Ermessen eingeräumt. Voraussetzung für die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis ist jedoch, dass

- der Aufenthaltstitel des anderen Mitgliedstaats auf mindestens zwei Jahre befristet ist
- und die/der Freiwillige den dort begonnenen Freiwilligendienst im Inland fortführen oder ergänzen möchte.

#### 3.2.2.2 Voraussetzungen der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis

Die Aufenthaltserlaubnis wird erteilt, wenn

- die/der Freiwillige einen Pass vorlegt,
- die Identität geklärt ist,
- kein Ausweisungsgrund vorliegt, also beispielsweise Vorstrafen wegen im Inland begangener Straftaten, die Planung von Straftaten oder andere Verstöße gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung
- und der Lebensunterhalt der/des Freiwilligen gesichert ist, zu dem auch der Krankenversicherungsschutz zählt.

Als besondere Formen bürgerschaftlichen Engagements sind Freiwilligendienste unentgeltlich. Freiwillige können daher lediglich ein **Taschengeld** als Aufwandsentschädigung erhalten, das 357 Euro (Stand: 2014) nicht überschreiten darf.<sup>16</sup> Die Träger bzw. die Einsatzstellen können darüber hinaus Unterkunft, Verpflegung und Arbeitskleidung zur Verfügung stellen. Eine Verpflichtung dazu besteht jedoch nicht.<sup>17</sup> Der Lebensunterhalt wird durch diese Leistungen jedenfalls nicht gedeckt, da sich die Ausländerbehörden an den Regelsätzen im Grundsicherungsrecht orientieren (siehe Punkt 3.2.1), wonach für die Existenzsicherung von Alleinstehenden 391 Euro (Stand: 2014) zuzüglich der Kosten für Unterkunft und Heizung veranschlagt werden.

Sofern sie keine anderen Einkünfte oder Vermögen haben, sind Drittstaatsangehörige daher auf eine **Verpflichtungserklärung**<sup>18</sup> angewiesen. In einer

<sup>16</sup> 6 Prozent der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung (5.950 Euro).

<sup>17</sup> § 2 Abs. 1 Nr. 3 JFDG; § 2 Nr. 4 BFDG.

<sup>18</sup> § 68 AufenthG.

solchen Erklärung verpflichten sich Privatpersonen, aber auch Unternehmen oder karitative Einrichtungen im Falle der Bedürftigkeit des Freiwilligen – ähnlich wie bei einer Bürgschaft – **sämtliche** für den Lebensunterhalt der Freiwilligen anfallenden Kosten zu übernehmen. Dazu gehören die Aufwendungen für Ernährung, Wohnung, Bekleidung, Körperpflege und sonstige Aufwendungen des täglichen Lebens ebenso wie die Versorgung bei Krankheit und Pflegebedürftigkeit. Nicht automatisch erfasst sind die Kosten der Ausreise oder der Abschiebung. Die Ausländerbehörden lassen sich jedoch in der Regel auch die Übernahme dieser Kosten zusagen.<sup>19</sup>

Die Erklärung muss schriftlich auf dem dafür vorgesehenen Formular<sup>20</sup> gegenüber der Ausländerbehörde abgegeben werden. Diese prüft die Solvenz des Erklärenden, denn die Verpflichtungserklärung ist nur wirksam, wenn dieser selbst nicht bedürftig ist. Sollten Einsatzstelle oder Träger eine solche Erklärung nicht abgeben wollen oder können, kann dies alternativ auch eine Privatperson tun. Wird die/der Freiwillige bedürftig und beantragt Sozialleistungen, führt die Verpflichtungserklärung dazu, dass die entstehenden Kosten beim Erklärenden eingefordert und auch vollstreckt werden.

Freiwillige sind zwar in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert.<sup>21</sup> Der **Krankenversicherungsschutz** beginnt aber erst mit der Aufnahme des Dienstes. Für die ersten Tage des Aufenthalts im Inland ist daher anderweitig vorzusorgen, etwa durch eine im Heimatland abgeschlossene Auslands-Krankenversicherung oder durch eine in Deutschland abgeschlossene Incoming-Versicherung für ausländische Gäste.

**Sprachkenntnisse** sind zwar hilfreich für das Engagement. Sie sind aber keine zwingende Voraussetzung für die Erteilung des Aufenthaltstitels. Es obliegt dem Träger, zusammen mit der Einsatzstelle Spra-

<sup>19</sup> § 66 Abs. 2 AufenthG. Solche Klauseln in der Verpflichtungserklärung sind zulässig. OVG Lüneburg, Beschluss v. 5.6.2007, Az. 11 LC 88/06 (juris); VGH Baden-Württemberg, Urteil v. 27.2.2006, Az. 11 S 1857/05 (juris).

<sup>20</sup> Das Formular ist bei der zuständigen Ausländerbehörde erhältlich. Für Berlin kann es unter [http://www.berlin.de/labo/formulare/formularserver.php?path=/zuwanderung\\_und\\_aufenthalt\\_auslaenderbehoerde](http://www.berlin.de/labo/formulare/formularserver.php?path=/zuwanderung_und_aufenthalt_auslaenderbehoerde) heruntergeladen werden.

<sup>21</sup> § 7 Abs. 1 SGB V.

chanforderungen zu bestimmen, soweit sie für den Einsatz der Freiwilligen erforderlich sind.



### 3.3 Aufenthaltstitel für bereits im Inland lebende Freiwillige

Die Teilnahme an einem Freiwilligendienst setzt voraus, dass bereits im Inland lebende Freiwillige über einen Aufenthaltstitel verfügen, in dem ihnen die **Ausübung einer Erwerbstätigkeit** gestattet ist.<sup>22</sup> Ist dies der Fall, können sie ohne Weiteres ein FSJ oder den BFD aufnehmen. Dies betrifft beispielsweise Inhaber einer Niederlassungserlaubnis, da sie ein Recht zum dauerhaften Inlandsaufenthalt haben und dabei auch einer Beschäftigung nachgehen dürfen. Ebenso können anerkannte Flüchtlinge und Asylberechtigte sowie Ausländerinnen und Ausländer, die zu Familienangehörigen nachgezogen sind, mit ihrem bestehenden Aufenthaltstitel einen Freiwilligendienst beginnen. Alle anderen Drittstaatsangehörigen müssen einen neuen Titel beantragen (siehe Punkt 3.2.2).

FSJ und BFD können sich also auch an einen anderen Aufenthaltszweck, beispielsweise als **Au-Pair**, anschließen. Bei solchen befristeten Titeln ist jedoch zu beachten, dass diese für die Laufzeit des Freiwilligendienstes verlängert werden müssen. Die Ausländerbehörde muss folglich über die Änderung des Aufenthaltszwecks informiert und eine **Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis** beantragt werden. Die Verlängerung hat die gleichen Voraussetzungen wie die erstmalige Erteilung eines Aufenthaltstitels (siehe Punkt 3.2.2), d. h. die Sicherung des Lebensunterhalts wird erneut überprüft, ebenso wie die Frage, ob der weitere Aufenthalt gegen die öffentliche Sicher-

<sup>22</sup> BT-Drucks. 17/4803, S. 14.

heit oder die Interessen der Bundesrepublik verstößt. Letzteres ist in der Regel nur der Fall, wenn die/der Betroffene im Inland schwere Straftaten begangen hat und deshalb rechtskräftig verurteilt worden ist.

Personen, die bislang **ohne Papiere** in Deutschland leben, riskieren bei Beantragung eines Aufenthaltstitels ihre Entdeckung, denn die Aufenthaltserlaubnis wird erst bei Vorlage der Vereinbarung über die Ableistung des Freiwilligendienstes erteilt. Illegalisierte müssten sich daher schon vor der Kontaktaufnahme mit den Ausländerbehörden dem Träger offenbaren. Die Legalisierung ihres Aufenthalts durch Teilnahme am FSJ oder BFD ist damit nicht möglich.

Für Personen, die sich im laufenden **Asylverfahren** befinden, und für **Inhaber einer Duldung** ist die Rechtslage unklar. Da der Gesetzgeber einen Aufenthaltstitel fordert, könnten sich die zuständigen Behörden darauf berufen, dass es sich weder bei der Aufenthaltsgestattung nach dem Asylverfahrensgesetz (AsylVfG)<sup>23</sup> noch bei der Duldung um einen solchen Titel handelt. Nach Auskunft des Bundesministeriums des Inneren (BMI) sollen Asylbewerber sowie Geduldete jedoch lediglich im ersten Jahr ihres Inlandsaufenthalts von den Freiwilligendiensten ausgeschlossen sein.<sup>24</sup> Das BMI hat sich dabei offensichtlich an der Wartezeit orientiert, nach der dieser Personenkreis einer Erwerbstätigkeit in der Bundesrepublik nachgehen darf.<sup>25</sup> Inzwischen ist die Wartezeit für den Arbeitsmarktzugang auf drei Monate verkürzt worden.<sup>26</sup> Damit dürfte den Inhabern einer Aufenthaltsgestattung nach dem AsylVfG bzw. einer Duldung bereits nach drei Monaten der Zugang zu Freiwilligendiensten eröffnet sein. Diese Auskunft ergibt sich zwar nicht unmittelbar aus dem Gesetzestext. Die Träger können und sollten in der Beratung jedoch auf die Information des BMI Bezug nehmen und sich auf eine konsistente Handhabung der Fristen für den Arbeitsmarktzugang und die Berechtigung zur Teilnahme an Freiwilligendiensten berufen. Die Bundesagentur für

Arbeit muss dem freiwilligen Engagement von Asylbewerbern und Geduldeten nicht zustimmen.<sup>27</sup> Freiwilligen mit Duldung oder Aufenthaltsgestattung wird aber lediglich eine Beschäftigungserlaubnis erteilt. Ihr Aufenthaltsstatus selbst ändert sich durch den Freiwilligendienst nicht.<sup>28</sup>

Wird Inhabern einer Duldung jedoch vorgeworfen, dass sie ihre zulässige und mögliche Abschiebung verhindern, dürfen sie keine Freiwilligendienste absolvieren. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn sie die Ausländerbehörden über ihre Identität oder ihre Staatsangehörigkeit getäuscht haben oder in anderer Weise die Passbeschaffung verhindern.<sup>29</sup> Die Duldung wird dann mit dem Vermerk „Erwerbstätigkeit nicht gestattet“ versehen. Die Einsatzstelle bzw. der Träger sollte die Freiwilligen in solchen Fällen bei der Kontaktaufnahme zu Beratungsstellen oder Rechtsanwälten unterstützen.



23 Die Aufenthaltsgestattung ermöglicht den Aufenthalt im Inland für den Zeitraum der erstmaligen Beantragung von Asyl bis zum Abschluss des Asylverfahrens.

24 <http://bleibinbw.de/index.php/info/items/erlaubnis-zum-bundesfreiwilligendienst-bfd-und-fsjfoej-fuer-junge-geduldeten-und-asylsuchende.html> (Stand: 12.06.2014).

25 §§ 32 BeschV, 61 AsylVfG.

26 § 32 Abs. 1 S. 1 BeschV in der Fassung vom 06.11.2014, BGBl. I S. 1649.

27 §§ 32 Abs. 2 Nr. 2, 14 Abs. 1 Nr. 2 BeschV.

28 § 35 Abs. 3 BeschV. Vgl. auch § 32 Abs. 1 S. 1 BeschV: Es kann eine „Zustimmung zur Beschäftigung erteilt werden.“

29 § 33 BeschV.

### 3.4 Erweitertes Führungszeugnis

Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben sicherzustellen, dass Personen, die Aufgaben in der **Kinder- und Jugendhilfe** wahrnehmen, bei der Einstellung und in regelmäßigen Abständen ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen.<sup>30</sup> Zu diesem Zweck schließen sie mit freien Trägern vertragliche Vereinbarungen, in denen sich diese verpflichten, das erweiterte Führungszeugnis von den Freiwilligen einzufordern. Darüber hinaus steht es den Trägern und Einsatzstellen frei, im Rahmen ihres Präventivkonzeptes auch eigene Anforderungen an die Freiwilligen zu stellen.

Die/der Freiwillige muss das Zeugnis nur vorlegen; aus Gründen des Datenschutzes darf die Einsatzstelle keine Kopie anfertigen.

Das erweiterte Führungszeugnis kann bereits **aus dem Ausland** direkt beim Bundesamt für Justiz beantragt werden.<sup>31</sup> Dem Antrag ist eine entsprechende Aufforderung der Einsatzstelle bzw. des Trägers beizufügen, aus der hervorgeht, dass die/der Freiwillige das Führungszeugnis für die Ausübung des Freiwilligendienstes benötigt.<sup>32</sup> Für den Fall, dass der Registerauszug Eintragungen über Vorstrafen erhält, können Personen mit Wohnsitz oder Aufenthalt im Ausland verlangen, dass sie zunächst in der amtlichen Vertretung der Bundesrepublik im Aufenthaltsstaat persönlich Einsicht in das Führungszeugnis nehmen können.<sup>33</sup>

Auch nach der Einreise können Freiwillige noch das erweiterte Führungszeugnis beantragen, wenn sie ihren Wohnsitz in Deutschland haben. In diesem Fall ist die örtliche Meldebehörde zuständig.<sup>34</sup>

Zu bedenken ist, dass das in Deutschland beantragte erweiterte Führungszeugnis von Angehörigen anderer Staaten nur Verurteilungen deutscher Gerichte erfasst. Von **Freiwilligen aus der Europäischen Union** sollte daher ein europäisches Führungszeugnis ange-

fordert werden. Dieses gibt nicht nur Auskunft über den Inhalt des Bundeszentralregisters, sondern auch über den des Strafregisters des Herkunftsstaates, soweit die innerstaatliche Rechtslage des Herkunftslandes dem Informationsaustausch zustimmt.<sup>35</sup> Das Europäische Führungszeugnis wird ebenfalls von der zuständigen Meldebehörde ausgestellt.

Allerdings weist das Europäische Führungszeugnis, anders als das erweiterte Führungszeugnis, sämtliche Straftaten aus, die die betreffende Person begangen hat und an deren Kenntnis die Einsatzstellen kein berechtigtes Interesse haben. Eine Alternative kann – neben der Vorlage des für die Tätigkeit unabdingbaren erweiterten Führungszeugnisses – eine eidesstattliche Erklärung der Freiwilligen sein, in der diese versichern, in ihrem Heimatland keine einschlägigen Straftaten begangen zu haben. Als weitere Möglichkeit könnte das europäische Führungszeugnis auch bei einer neutralen Stelle, beispielsweise bei einem Notar, hinterlegt werden, der dem Träger Auskunft über die einschlägigen Straftaten erteilt.

Bei **Drittstaatsangehörigen** stellt sich das Problem, dass das Herkunftsland eventuell gar kein Führungszeugnis ausstellt oder dieses mit dem erweiterten Führungszeugnis nicht vergleichbar ist. Deshalb ist im Einzelfall zu prüfen, ob es sinnvoll bzw. dem Freiwilligen überhaupt möglich ist, ein Führungszeugnis seines Heimatlandes zu beantragen. Auch hier wäre neben der Beantragung des erweiterten Führungszeugnisses die Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung durch die/den Freiwilligen ein geeignetes Mittel.

Die Beantragung eines Führungszeugnisses im Rahmen eines Freiwilligendienstes ist **nicht gebührenpflichtig**. Ein entsprechender Nachweis über die freiwillige Tätigkeit ist bei der Antragsstellung zu erbringen.<sup>36</sup>

30 § 72a SGB VIII; §§ 30 Abs. 5, 30a Abs. 1 BZRG.

31 Antragsformulare stehen auf der Homepage des Bundesamts für Justiz in deutscher, englischer und französischer Sprache zur Verfügung.

32 § 30a Abs. 2 BZRG.

33 § 30 Abs. 3, Abs. 6 BZRG.

34 § 30 Abs. 2 S. 1 BZRG.

35 Derzeit widersprechen Lettland, die Niederlande, Portugal, Italien, Slowenien und Ungarn einer Datenauskunft aus ihrem Strafregister für das europäische Führungszeugnis, [https://www.bundesjustizamt.de/DE/Themen/Buergerdienste/BZR/Inland/FAQ\\_node.html#doc3816794bodyText4](https://www.bundesjustizamt.de/DE/Themen/Buergerdienste/BZR/Inland/FAQ_node.html#doc3816794bodyText4), (Stand: 12.06.2014).

36 [https://www.bundesjustizamt.de/DE/SharedDocs/Publikationen/BZR/merkblatt\\_gebuehrenbefreiung.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=7](https://www.bundesjustizamt.de/DE/SharedDocs/Publikationen/BZR/merkblatt_gebuehrenbefreiung.pdf?__blob=publicationFile&v=7) (Stand: 12.06.2014).

### 3.5 Gesundheitszeugnisse

**Minderjährige Freiwillige** bedürfen grundsätzlich einer Erstuntersuchungsbescheinigung, in der ein Amtsarzt bestätigt, dass der Gesundheitszustand der/des Jugendlichen der Beschäftigung nicht entgegensteht. Die ärztliche Untersuchung darf beim Antritt der Beschäftigung nicht länger als vier Monate zurückliegen.<sup>37</sup> Entbehrlich ist die Untersuchung nur bei kurzfristigen (weniger als zwei Monate) oder körperlich leichten Tätigkeiten, die – je nach der Konstitution und der geistigen Entwicklung der/des Freiwilligen – keine gesundheitlichen Schäden befürchten lassen.

Freiwillige, die im Rahmen ihrer Tätigkeit mit **Lebensmitteln** umgehen, müssen der Einsatzstelle eine Bestätigung des Gesundheitsamtes vorlegen, in der sie versichern, dass sie nicht an ansteckenden Krankheiten leiden, die der Beschäftigung entgegenstehen.<sup>38</sup>

Das Zeugnis ist in deutscher Sprache vorzulegen. Es gibt keine rechtliche Grundlage für die Übernahme von ggf. anfallenden Übersetzungskosten durch die Behörden, sodass diese selbst zu tragen sind.<sup>39</sup>

---

37 § 32 JArbSchG.

38 §§ 43, 43 IfSG.

39 § 23 Abs. 2 S. 3 VwVfG: „auf Kosten der Antragsteller“.



# 4 Während des Freiwilligendienstes

Die Freiwilligendienste sind für Deutsche wie für Ausländerinnen und Ausländer gleich ausgestaltet. Gleichwohl stellen sich während des Dienstes einige migrationsrechtliche Fragen.

## 4.1 Recht auf Integrationskurse für Freiwillige?

Für *Incoming*-Freiwillige, die keine anschließende Aufenthaltsperspektive haben, ist die Teilnahme an vom Staat angebotenen Integrations- und Sprachkursen nicht vorgesehen. Die Integrationsperspektive soll nur Personen eröffnet werden, die sich dauerhaft im Inland aufhalten.<sup>1</sup> Wegen der beschränkten Dauer von FSJ und BFD ist der Aufenthalt der Freiwilligen jedoch „seiner Natur nach“ nur vorübergehend. Wenn der Aufenthalt in der Bundesrepublik also nach Ablauf des Freiwilligendienstes voraussichtlich endet, sieht der Gesetzgeber kein Bedürfnis für den Erwerb sprachlicher und kultureller Kenntnisse.

Ausländerinnen und Ausländern, die sich bereits vor Antritt des Freiwilligendienstes in der Bundesrepublik aufhalten, ist die Teilnahme an den Kursen dagegen grundsätzlich eröffnet. Es ist jedoch zu beachten, dass sie nur innerhalb der ersten beiden Jahre nach Erteilung ihres Aufenthaltstitels einen Rechtsanspruch auf Kursteilnahme haben. Nach diesem Zeitraum kommt allenfalls die Zuteilung von (rare) Restplätzen in Betracht.<sup>2</sup>

Die Kosten für Integrationskurse können in angemessenem Umfang von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern erhoben werden, wenn und soweit diese über

hinreichende Einkünfte verfügen. Die Kosten können aber auch von den Personen erhoben werden, die für die Lebensunterhaltssicherung der Ausländerinnen und Ausländer aufzukommen haben.<sup>3</sup> Haben Freiwillige neben dem Taschengeld keine Einkünfte oder Vermögen, werden sie daher nicht zur Entrichtung der Kursgebühren herangezogen. Auch der Träger bzw. die Einsatzstelle sind nicht dazu verpflichtet, da das Taschengeld nicht der Lebensunterhaltssicherung dient, sondern als Anerkennung für die von den Freiwilligen erbrachten Leistungen dienen soll.

## 4.2 (Seminar-)Fahrten ins Ausland während des Freiwilligendienstes

Die Freiwilligen sind im FSJ und BFD verpflichtet, während des Dienstes im Rahmen der pädagogischen Begleitung an Seminaren teilzunehmen. Freiwillige unter 27 Jahren haben 25 Seminartage nachzuweisen.<sup>4</sup> Freiwillige im BFD, die älter als 27 Jahre sind, müssen „in angemessenem Umfang“ an den Seminaren teilnehmen. Als angemessen gilt in der Regel zurzeit mindestens ein Tag pro Monat.<sup>5</sup> Im FSJ und BFD sind einzelne Maßnahmen im Rahmen der Seminare, z. B. Abschlussfahrten ins Ausland, grundsätzlich möglich.

Bei ausländischen Freiwilligen ist zunächst bei der zuständigen konsularischen Vertretung zu klären, ob sie für die Einreise in einen anderen Staat ein **Visum**

benötigen. Inhaber eines Schengen-Visums<sup>6</sup> dürfen sich innerhalb von sechs Monaten ab dem ersten Einreisetag jeweils maximal drei Monate auch in anderen EU-Mitgliedstaaten aufhalten. Ansonsten ist im Zielland der Seminarfahrt ein Visum zu beantragen.

Der Auslandsaufenthalt kann bei Drittstaatsangehörigen generell bzw. bei Unionsbürgern, die ins außereuropäische Ausland reisen, zum **Ruhen des Krankenversicherungsschutzes** führen.<sup>7</sup> Dies bedeutet, dass man zwar den Versichertenstatus nicht verliert, aber keine Ansprüche auf Leistungen der Krankenversicherung während des Auslandsaufenthalts hat. Es ist daher darauf hinzuwirken, dass die Freiwilligen für diesen Fall privat vorsorgen. Der Träger bzw. die Einsatzstelle sind aber nicht verpflichtet, die Kosten einer privaten Reisekrankenversicherung zu übernehmen.

Auf den **Aufenthaltsstatus** wirkt sich ein kurzfristiger Auslandsaufenthalt dagegen nicht aus: Die Aufenthaltserlaubnis erlischt erst mit der endgültigen Ausreise aus der Bundesrepublik oder durch einen mehr als sechs Monate andauernden Auslandsaufenthalt.<sup>8</sup>

## 4.3 Sozialversicherungsrechtlicher Status von Freiwilligen

Freiwillige üben eine Beschäftigung im Sinne des Sozialversicherungsrechts aus, auch wenn sie keine Arbeitnehmer sind.<sup>9</sup> Die Träger bzw. die Einsatzstellen sind daher sowohl zur Meldung als auch zur Entrichtung des Gesamtsozialversicherungsbeitrags, und zwar sowohl des Arbeitgeber- als auch des Arbeitnehmeranteils, verpflichtet.<sup>10</sup> Bei der Berechnung der Höhe der Beiträge wird der Wert des Taschengeldes und der ergänzenden Sachleistungen bzw. ergänzenden Geldleistungen zugrunde gelegt. Im BFD werden

die Beiträge zur Sozialversicherung den Einsatzstellen oder den Trägern<sup>11</sup> nach Maßgabe der Haushaltslage vom Bund erstattet.<sup>12</sup> Beim FSJ kann eine Kostenübernahme nach Landesrecht erfolgen.

Die **Versicherungspflicht** für Freiwillige ergibt sich aus den einzelnen Teilen des SGB.<sup>13</sup> Die Regeln über versicherungsfreie geringfügige Beschäftigungsverhältnisse sind daher selbst dann nicht anwendbar, wenn der Wert des Taschengelds und der ergänzenden Sach- oder Geldleistungen unter der Geringfügigkeitsgrenze von 450 Euro liegt.



## 4.4 Familienleistungen für Freiwillige

Während einer Schwangerschaft genießen Freiwillige aus dem Ausland die gleichen sozialen Rechte wie

1 § 44 Abs. 1 S. 2 AufenthG.

2 § 44 Abs. 2, Abs. 4 AufenthG.

3 § 43 Abs. 3 AufenthG.

4 § 5 Abs. 2 JFDG; § 4 Abs. 3 BFDG.

5 Punkt 3.3.5 Richtlinie für die Durchführung übertragener Aufgaben (gem. §§ 1 Abs. 3 und 2 ÜA-Vertrag).

6 § 6 Abs. AufenthG.

7 § 16 Abs. 1 Nr. 1 SGB V. Unionsbürger und Drittstaatsangehörige mit rechtmäßigem Aufenthalt in einem EU-Mitgliedstaat behalten ihren Krankenversicherungsschutz, wenn sie ins EU-Ausland reisen, Art. 2 VO (EG) 883/2004, Art. 1 VO (EU) 1231/2010. Die Regelungen über Drittstaatsangehörige sind jedoch im Vereinigten Königreich, Dänemark sowie in den EWR-Staaten nicht anwendbar.

8 § 51 Abs. 1 Nr. 6 und Nr. 7 AufenthG

9 § 7 SGB IV.

10 § 20 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 SGB IV.

11 Über die Beauftragung durch die Einsatzstelle nach § 6 Abs. 5 BFDG.

12 § 17 BFDG.

13 § 27 Abs. 2 S. 2 SGB III für die Arbeitslosenversicherung; § 7 Abs. 1 S. 1 SGB V für die gesetzliche Krankenversicherung; § 6 Abs. 1b S. 5 SGB VI für die gesetzliche Rentenversicherung; § 2 Abs. 1a S. 1 SGB VII für die gesetzliche Unfallversicherung und § 20 Abs. 1 S. 1 SGB XI für die soziale Pflegeversicherung.

Deutsche.<sup>14</sup> Nach der Geburt des Kindes können sie unter gleichen Bedingungen wie Deutsche **Kinder-geld** beziehen.<sup>15</sup>

**Elternzeit** können Freiwillige nach der Geburt eines Kindes nicht in Anspruch nehmen. Die Regelungen des BEEG zur Elternzeit gelten nur für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Sie sind auf Freiwillige auch nicht entsprechend anwendbar.

Gleichwohl können sie **Elterngeld** beziehen, wenn sie die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllen, also

- Ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben,
- mit dem Kind in einem gemeinsamen Haushalt leben und es selbst betreuen und erziehen,
- keiner Erwerbstätigkeit nachgehen
- *und* einen Aufenthaltstitel innehaben, der ihnen die Ausübung einer Beschäftigung erlaubt.<sup>16</sup>

Da das Taschengeld kein Arbeitsentgelt darstellt, können Freiwillige das Elterngeld nicht als Entgeltersatzleistung beanspruchen. Sie erhalten daher den Mindestbetrag von 300 Euro.<sup>17</sup>

Auch die Eltern von Freiwilligen können grundsätzlich Kindergeld oder die steuerrechtlichen Kinderfreibeträge geltend machen, sofern sie die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllen.<sup>18</sup> Die Freiwilligen müssen dafür unter 25 Jahre alt sein. Die leistungsberechtigten Eltern müssen ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben, mindestens aber im Inland unbeschränkt steuerpflichtig sein.<sup>19</sup> An drittstaatsangehörige Eltern wird das Kindergeld nur geleistet, wenn sie über eine Niederlassungs- oder eine Aufenthaltserlaubnis verfügen, also die Aussicht auf

einen dauerhaften Inlandsaufenthalt besteht. Faktisch sind Freiwillige aus Drittstaaten damit vom Kindergeldbezug ausgeschlossen, wenn sich ihre Eltern im Ausland aufhalten.



#### 4.5 Anspruch auf Wohngeld

Wohngeldberechtigt sind alle Personen, die Wohnraum gemietet haben und diesen selbst nutzen. Ausländerinnen und Ausländer müssen über einen Aufenthaltstitel (siehe Punkt 3.3.2) verfügen.<sup>20</sup> Wohngeld kann an Freiwillige gewährt werden, die nicht über ausreichende Mittel verfügen, um die Miete bestreiten zu können. Erhalten Freiwillige von der Einsatzstelle oder dem Träger kostenlose Unterkunft bzw. haben sie die Möglichkeit, eine solche in Anspruch zu nehmen, scheidet die Wohngeldgewährung aus, da ihnen insofern keine Belastungen entstehen.

Die Höhe des Wohngeldes ist abhängig vom Einkommen und den Mietaufwendungen. Diese Voraussetzungen sind im Einzelfall mit der zuständigen Wohngeldbehörde zu klären.

In der Praxis kommt es immer wieder vor, dass Wohngeld nur gezahlt wird, wenn ein Umzug erforderlich war, um den Freiwilligendienst antreten zu können. Eine rechtliche Grundlage dafür ist jedoch nicht ersichtlich: Nach dem Wohngeldgesetz (WoGG) kommt es allein auf den Lebensmittelpunkt in der für die Wohngeldzahlung zuständigen Kommune an. Es muss daher auch ohne einen Umzug Wohngeld geleistet werden, wenn die Einkommensgrenzen bzw. die Miethöhegrenzen des WoGG erfüllt sind.

<sup>20</sup> § 3 Abs. 1, Abs. 5 WoGG.

Besteht die Bedürftigkeit bereits **bei der Einreise**, steht dies der Erteilung eines Aufenthaltstitels entgegen, da das Wohngeld zu den öffentlichen Mitteln gehört, ohne die der eigene Lebensunterhalt bestritten werden muss. Die/der Freiwillige müsste in diesem Fall für die Erteilung des Aufenthaltstitels eine Verpflichtungserklärung (siehe Punkt 3.2.2.2) vorlegen. Wird sie/er erst später bedürftig, wirkt sich ein Wohngeldantrag dagegen nicht auf den Aufenthaltsstatus aus.<sup>21</sup> Erfüllt die/der Freiwillige die Voraussetzungen des WoGG zu den Einkommens- und Miethöhegrenzen, muss Wohngeld gewährt werden.

#### 4.6 Grundsicherungs- (SGB II) oder Sozialhilfebezug (SGB XII) während des Freiwilligendienstes

Das Taschengeld in FSJ und BFD ist gering bemessen, denn die Erzielung von Einkünften soll nach dem Willen des Gesetzgebers nicht im Vordergrund der Freiwilligentätigkeit stehen. Freiwillige können, sofern sie nicht über andere Einkünfte oder über Vermögen verfügen, Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende (SGB II) in Anspruch nehmen. Bezieherinnen und Bezieher dieser Leistungen sind in der Zeit der Teilnahme an diesen Freiwilligendiensten nicht verpflichtet, eine Arbeit aufzunehmen.<sup>22</sup>

##### 4.6.1 Gewöhnlicher Aufenthalt

Der Anspruch auf Grundsicherung setzt jedoch den **gewöhnlichen Aufenthalt**, d. h. den Lebensmittelpunkt im Inland voraus.<sup>23</sup> Der Aufenthalt darf also nicht nur vorübergehenden Charakter haben. Die Grundsicherungsträger entscheiden insofern sehr restriktiv und werden insbesondere bei Incoming-Freiwilligen aus Drittstaaten keine Leistungen gewähren, wenn sie im Anschluss an den Freiwilligendienst keine Aufenthaltsperspektive haben.

Sofern Drittstaatsangehörige außer der Teilnahme am Freiwilligendienst keine weiteren Gründe für den Inlandsaufenthalt haben, z. B. das Zusammenleben mit

<sup>21</sup> Die Aufenthaltsbeendigung nach § 55 Abs. 2 Nr. 6 AufenthG ist nur im Fall der Inanspruchnahme von Sozialhilfe (Hilfe zum Lebensunterhalt und andere Leistungen nach dem SGB XII) möglich.

<sup>22</sup> § 10 Abs. 1 Nr. 5 SGB II; Infobroschüre Freiwilligendienste des BMFSFJ-Broschüre „Zeit, das Richtige zu tun.“ November 2011, S. 62.

<sup>23</sup> § 7 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 SGB II.

Familienangehörigen, und nach dem Ende des Freiwilligendienstes die Bundesrepublik wieder verlassen, ist ihr Aufenthalt nur vorübergehend.

##### 4.6.2 Alternativ: Anspruch auf Sozialhilfe

Geraten Freiwillige in eine finanzielle Notlage, muss – sofern eine **Verpflichtungserklärung** abgegeben worden ist – der Erklärende für den Lebensunterhalt aufkommen. Wenn die/der Freiwillige bei Einreise und Beantragung der Aufenthaltserlaubnis hingegen noch nicht bedürftig war und daher keine Verpflichtungserklärung beibringen musste, kann sie/er **Sozialhilfe**<sup>24</sup> beantragen. Diese umfasst Hilfe zum Lebensunterhalt, bei Krankheit, Schwangerschaft und Mutterschaft sowie Hilfe zur Pflege.

Jedoch werden nur „erforderliche“ Hilfen erbracht. Bei Migrantinnen und Migranten aus Drittstaaten ohne Bleibeperspektive wird daher üblicherweise nur eine „Rückkehrhilfe“, d. h. die Kosten der Rückkehr in das Herkunftsland, gewährt – sofern nicht im Einzelfall die Person, die eine Verpflichtungserklärung (siehe Punkt 3.2.2.2) abgegeben hat, der Ausländerbehörde gegenüber auch die Übernahme der Rückreisekosten zugesagt hat.

Zudem ist zu beachten, dass der Bezug von Leistungen nach dem SGB XII die Ausweisung nach sich ziehen kann.

##### 4.6.3 Grundsicherung für Unionsbürger

Freiwillige aus den **Mitgliedstaaten der EU** müssen eine „tatsächliche Bindung“ zur Bundesrepublik nachweisen. Darauf deuten folgende Kriterien hin:<sup>25</sup>

- familiäre Verhältnisse und familiäre Bindungen zu Personen, die in der Bundesrepublik leben,
- Dauer und Kontinuität des Aufenthalts in der Bundesrepublik,
- die Wohnsituation, insbesondere deren dauerhafter Charakter,
- der steuerliche Wohnsitz der Person oder
- die Ausübung einer nicht bezahlten Tätigkeit im Inland.

<sup>24</sup> § 23 SGB XII.

<sup>25</sup> [http://europa.eu/rapid/press-release\\_IP-14-13\\_de.htm](http://europa.eu/rapid/press-release_IP-14-13_de.htm)

<sup>14</sup> Der Aufenthaltsstatus ändert sich durch die Schwangerschaft nicht, selbst wenn der Kindesvater deutscher Staatsangehöriger ist. Allenfalls kann nach der Geburt des Kindes eine Aufenthaltserlaubnis zum Familiennachzug nach §§ 27 ff. AufenthG beantragt werden. Deren Erteilung setzt aber voraus, dass der Lebensunterhalt aller Familienmitglieder gesichert ist, d. h. dass diese keine Grundsicherungs- oder Sozialhilfeleistungen in Anspruch nehmen, § 27 Abs. 3 AufenthG.

<sup>15</sup> § 62 Abs. 3 EStG.

<sup>16</sup> § 1 Abs. 1, Abs. 7 BEEG.

<sup>17</sup> § 2 Abs. 4 BEEG.

<sup>18</sup> Von Bedeutung sind das Einkommenssteuergesetz (EStG) und das Bundeskindergeldgesetz (BKGG).

<sup>19</sup> § 63 Abs. 1 EStG bzw. § 1 Abs. 3 BKGG.

Die tatsächliche Bindung zur Bundesrepublik und damit der Zugang zu den Leistungen der Grundsicherung sind für Unionsbürger daher mit der Aufnahme der Tätigkeit als Freiwillige jedenfalls gegeben. Lediglich in den ersten drei Monaten des Aufenthalts werden die Leistungen nicht erbracht.<sup>26</sup>

#### 4.6.4 Anrechnung des Taschengeldes und anderer Leistungen

Werden Grundsicherungsleistungen in Anspruch genommen, ist das **Taschengeld** als Einkommen anzurechnen. Gleiches gilt für ergänzende geldwerte Leistungen. Von der Anrechnung ausgenommen ist sowohl beim FSJ als auch beim BFD grundsätzlich ein Betrag in Höhe von insgesamt 200 Euro.<sup>27</sup>

Gewährt die Einsatzstelle Freiwilligen also **Sachleistungen** wie beispielsweise eine Monatskarte für den Öffentlichen Nahverkehr, ist deren Wert auf den Grundsicherungsanspruch anzurechnen. Gleiches gilt für kostenfrei zur Verfügung gestellte Verpflegung. Diese wird bei Vollverpflegung pro Tag mit einem Wert von 1 Prozent des Regelsatzes in Abzug gebracht, bei Teilverpflegung davon jedoch nur 20 Prozent (Frühstück) bzw. je 40 Prozent (Mittag und Abendessen).<sup>28</sup> Es kommt nicht darauf an, ob die/der Freiwillige von dem Angebot Gebrauch macht; die bloße Möglichkeit, die Verpflegung in Anspruch zu nehmen, genügt.

Kostenfreie **Arbeitskleidung** ist hingegen nicht anzurechnen, da sie zweckgebunden gewährt wird.<sup>29</sup> Das Gleiche gilt, wenn zwar keine Kleidung, aber eine entsprechende ersetzende Geldleistung zur Verfügung gestellt wird: Diese bleibt als „Werbungskosten“ unberücksichtigt.

Wird den Freiwilligen neben dem Taschengeld unentgeltliche **Unterkunft** zur Verfügung gestellt, gewährt der Grundsicherungsträger keine Kosten der Unterkunft. Auch hier kommt es nicht darauf an, ob die/der Freiwillige von dem Angebot Gebrauch macht. In der Beratung sollte jedoch nach einem Kompromiss gesucht werden, um einen – zumal auf die Dauer des Dienstes beschränkten – Umzug vermeiden zu kön-

nen, namentlich wenn Freiwillige das FSJ oder den BFD an ihrem Wohnort leisten. Dies gilt insbesondere, wenn die/der Freiwillige vor Antritt des Freiwilligendienstes in einer Bedarfsgemeinschaft<sup>30</sup> gelebt hat. Denn dann würde sich ein Umzug auch auf deren zulässige Wohnfläche auswirken.

26 § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 SGB II.

27 § 1 Abs. 7 Arbeitslosengeld II/Sozialgeld-Verordnung.

28 § 2 Abs. 5 Arbeitslosengeld II/Sozialgeld-Verordnung.

29 § 11a Abs. 3 SGB II.

30 § 7 Abs. 2 SGB II.



# 5 Nach dem Freiwilligendienst

Endet der Freiwilligendienst, treffen die Träger und Einsatzstellen keine weiteren Pflichten. Sie sind insbesondere nicht verpflichtet, die Ausländerbehörden auf das Ende der Freiwilligentätigkeit hinzuweisen.<sup>1</sup>

## 5.1 Aufenthaltsperspektiven

Zwar können die Freiwilligendienste insbesondere jüngeren Teilnehmern berufliche Perspektiven aufzeigen und Interesse für bestimmte Tätigkeitsfelder wecken. Ein Anspruch auf eine Übernahme in ein Ausbildungs- oder Arbeitsverhältnis in der Einsatzstelle ist damit jedoch nicht verbunden. Der Freiwilligendienst selbst wird nicht als Ausbildung anerkannt. FSJ und BFD können aber auf einige soziale Ausbildungen als Vorpraktikum oder als Wartezeit auf ein Studium angerechnet werden. Ob und in welchem Umfang eine Anerkennung erfolgt, richtet sich nach den einzelnen Bestimmungen der Ausbildungs- bzw. Studiengänge und ist bei der jeweiligen Hochschule zu erfragen.

Nach dem Ende des Dienstes müssen Ausländerinnen und Ausländer sich selbst weitere Aufenthaltsperspektiven erschließen und hierfür einen Aufenthaltstitel für einen anderen Aufenthaltsweg beantragen. Eine neuerliche Ableistung von FSJ und BFD kommt nach einer Wartezeit von fünf Jahren in Betracht.<sup>2</sup>

<sup>1</sup> Gemäß § 87 Abs. 1 AufenthG haben nur öffentliche Stellen die Pflicht, die Ausländerbehörde über ihnen bekannte Umstände zu unterrichten, die zur Änderung des aufenthaltsrechtlichen Status des Ausländers bzw. der Ausländerin betreffen. Öffentliche Stellen, die in § 2 Abs. 1, Abs. 2 BDSG definiert werden, sind solche, die hoheitliche Aufgaben wahrnehmen und rechtlich staatlichen oder kommunalen Trägern zuzuordnen sind.

<sup>2</sup> Für den BFD ist dies in § 3 Abs. 2 S. 4 BFDG geregelt. Vor dem Hintergrund der Gleichbehandlung von FSJ und BFD muss dies auch für das FSJ gelten – ohne eine spezifische Regelung im JFDG.

Da der BFD für Teilnehmer über 27 Jahren auch als **Teilzeitdienst** mit mindestens 20 Wochenstunden absolviert werden kann, können sich ältere Freiwillige eine Aufenthaltsperspektive verschaffen, indem sie nebenbei einer Erwerbstätigkeit nachgehen. Die Bundesagentur für Arbeit muss der Erwerbstätigkeit aber nach Maßgabe des AufenthG bzw. der BeschV zustimmen. Auch der Träger bzw. die Einsatzstelle muss einer solchen Nebentätigkeit zustimmen.

Endet der Freiwilligendienst **vorzeitig**, kann die für diesen erteilte Aufenthaltserlaubnis von der Ausländerbehörde widerrufen werden, wenn die konkrete Freiwilligentätigkeit als Nebenbestimmung in den Aufenthaltstitel aufgenommen wurde. Den Träger trifft wiederum keine Meldepflicht gegenüber der Ausländerbehörde.

Unionsbürger, die nach dem Ende des Freiwilligendienstes wegen des Wegfalls des Taschengeldes ihren Lebensunterhalt nicht mehr sichern können, müssen dies den Ausländerbehörden auf Verlangen mitteilen.<sup>3</sup> Stellen diese daraufhin fest, dass das Recht auf Aufenthalt nicht mehr besteht, ist die/der Freiwillige ausreisepflichtig.

## 5.2 Ansprüche auf Sozialleistungen

Nach dem Ende des Freiwilligendienstes können Freiwillige unter den gleichen Voraussetzungen wie Deutsche **Arbeitslosengeld (SGB III)** in Anspruch nehmen. Dies setzt voraus, dass innerhalb der letzten zwei Jahre mindestens zwölf Monate lang Beiträge zur Arbeitslosenversicherung entrichtet worden sind,

<sup>3</sup> § 5a Abs. 1 S. 1 Nr. 3 FreizügG/EU.



was bei regulärer Laufzeit der Freiwilligendienste der Fall ist. Zu beachten ist, dass das Arbeitslosengeld nicht in Drittstaaten exportiert werden kann, denn Anspruchsvoraussetzung ist ferner, dass die/der Betreffende den Vermittlungsbemühungen der Bundesagentur für Arbeit zur Verfügung steht. Das schließt die Möglichkeit ein, jederzeit kurzfristig die zuständige Arbeitsagentur aufsuchen zu können.

Reichen die Mittel zum Lebensunterhalt nicht aus, können zudem Leistungen der **Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II)** in Anspruch genommen

werden, sofern ein gewöhnlicher Inlandsaufenthalt (4.6) nachgewiesen werden kann.

Kann die/der Freiwillige die **Kosten der Rückreise** in das Herkunftsland nicht aus eigenen Mitteln bestreiten, kann der zuständige Sozialhilfeträger die notwendigen Kosten übernehmen.<sup>4</sup> Dieser wird sich die Kosten jedoch von der Person erstatten lassen, die bei der Erteilung des Aufenthaltstitels eine Verpflichtungserklärung zugunsten der/des Freiwilligen abgegeben hat.

<sup>4</sup> § 23 SGB XII.



## 6 Anhang

### 6.1 Checkliste zur Vorbereitung des Freiwilligendienstes von Ausländerinnen und Ausländern

#### Vor der Einreise:

- ✓ Vereinbarung über den Freiwilligendienst abschließen
- ✓ Visum beantragen (soweit nicht von der Visumpflicht befreit)
- ✓ erweitertes Führungszeugnis beantragen, sofern der Freiwilligendienst in der Kinder- und Jugendhilfe durchgeführt wird (auch nach der Einreise möglich)
- ✓ Krankenversicherung für die ersten Tage des Aufenthalts vor Dienstantritt abschließen
- ✓ Einkommens- oder Vermögensnachweis oder Verpflichtungserklärung besorgen

#### Nach der Einreise:

- ✓ Wohnsitz bei der Ausländerbehörde anmelden
- ✓ Aufenthaltstitel beantragen
- ✓ ggf. erweitertes Führungszeugnis beim Träger oder bei der Einsatzstelle vorlegen
- ✓ Aufnahme des Freiwilligendienstes

### 6.2 Hilfreiche Internetquellen

- [www.freiwilligendienste.drk.de](http://www.freiwilligendienste.drk.de)
- <http://www.bmfsfj.de/BMFSFJ/freiwilliges-engagement.html>
- <http://www.bundesfreiwilligendienst.de>

### 6.3 Literatur

**AWO Bundesverband e.V. (Hg.):** Der Bundesfreiwilligendienst. Freiwillig viel bewegen, München 2013.

**BMFSFJ (Hg.):** Zeit, das Richtige zu tun. Freiwillig engagiert in Deutschland – Bundesfreiwilligendienst. Freiwilliges Soziales Jahr. Freiwilliges Ökologisches Jahr, Berlin 2011.

**Deutscher Caritasverband (Hg.):** Bundesfreiwilligendienstgesetz BFDG, Freiburg 2011.

**Deutscher Gewerkschaftsbund (Hg.):** Das Bundesfreiwilligendienstgesetz – Eine verpasste Chance, Berlin 2012.

**Klenter, Peter:** Das Bundesfreiwilligendienstgesetz, AiB 2011, 656.

**Schmidle, Marianne/Schramkowksi, Barbara/Slüter, Uwe (Hg.):** Integration durch Mitmachen. FSJ für junge Menschen mit Migrationshintergrund, Freiburg 2012.

**Tiedemann, Michael:** Bundesfreiwilligendienstgesetz, Luchterhand Verlag, Köln 2012.

## 6.4 Gesetze

### (Stand November 2014)

#### 6.4.1 Gesetz über den Bundesfreiwilligendienst (Bundesfreiwilligendienstgesetz – BFDG)

##### § 1 Aufgaben des Bundesfreiwilligendienstes

Im Bundesfreiwilligendienst engagieren sich Frauen und Männer für das Allgemeinwohl, insbesondere im sozialen, ökologischen und kulturellen Bereich sowie im Bereich des Sports, der Integration und des Zivil- und Katastrophenschutzes. Der Bundesfreiwilligendienst fördert das lebenslange Lernen.

##### § 2 Freiwillige

Freiwillige im Sinne dieses Gesetzes sind Personen, die

1. die Vollzeitschulpflicht erfüllt haben,
2. einen freiwilligen Dienst ohne Erwerbsabsicht, außerhalb einer Berufsausbildung und vergleichbar einer Vollzeitbeschäftigung, oder, sofern sie das 27. Lebensjahr vollendet haben, auch vergleichbar einer Voll- oder Teilzeitbeschäftigung von mehr als 20 Stunden pro Woche leisten,
3. sich aufgrund einer Vereinbarung nach § 8 zur Leistung eines Bundesfreiwilligendienstes für eine Zeit von mindestens sechs Monaten und höchstens 24 Monaten verpflichtet haben und
4. für den Dienst nur unentgeltliche Unterkunft, Verpflegung und Arbeitskleidung sowie ein angemessenes Taschengeld oder anstelle von Unterkunft, Verpflegung und Arbeitskleidung entsprechende Geldersatzleistungen erhalten dürfen; ein Taschengeld ist dann angemessen, wenn es
  - a) 6 Prozent der in der allgemeinen Rentenversicherung geltenden Beitragsbemessungsgrenze (§ 159 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch) nicht übersteigt,
  - b) dem Taschengeld anderer Personen entspricht, die einen Jugendfreiwilligendienst nach dem Jugendfrei-

willigendienstegesetz leisten und eine vergleichbare Tätigkeit in derselben Einsatzstelle ausüben,

c) bei einem Dienst vergleichbar einer Teilzeitbeschäftigung anteilig gekürzt ist und

d) für Freiwillige, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und für die kein Anspruch auf einen Freibetrag nach § 32 Absatz 6 des Einkommensteuergesetzes oder Kindergeld besteht, erhöht ist.

##### § 3 Einsatzbereiche, Dauer

(1) Der Bundesfreiwilligendienst wird in der Regel ganztätig als überwiegend praktische Hilfstätigkeit in gemeinwohlorientierten Einrichtungen geleistet, insbesondere in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, einschließlich der Einrichtungen für außerschulische Jugendbildung und für Jugendarbeit, in Einrichtungen der Wohlfahrts-, Gesundheits- und Altenpflege, der Behindertenhilfe, der Kultur und Denkmalpflege, des Sports, der Integration, des Zivil- und Katastrophenschutzes und in Einrichtungen, die im Bereich des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Bildung zur Nachhaltigkeit tätig sind. Der Bundesfreiwilligendienst ist arbeitsmarktneutral auszugestalten.

(2) Der Bundesfreiwilligendienst wird in der Regel für eine Dauer von zwölf zusammenhängenden Monaten geleistet. Der Dienst dauert mindestens sechs Monate und höchstens 18 Monate. Er kann ausnahmsweise bis zu einer Dauer von 24 Monaten verlängert werden, wenn dies im Rahmen eines besonderen pädagogischen Konzepts begründet ist. Im Rahmen eines pädagogischen Gesamtkonzepts ist auch eine Ableistung in zeitlich getrennten Abschnitten möglich, wenn ein Abschnitt mindestens drei Monate dauert. Die Gesamtdauer aller Abschnitte sowie mehrerer geleisteter Bundesfreiwilligendienste darf bis zum 27. Lebensjahr die zulässige Gesamtdauer nach den Sätzen 2 und 3 nicht überschreiten, danach müssen zwischen jedem Ableisten der nach den Sätzen 2 und 3 zulässigen Gesamtdauer fünf Jahre liegen; auf das Ableisten der Gesamtdauer ist ein Jugendfreiwilligendienst nach dem Jugendfreiwilligendienstegesetz anzurechnen.

##### § 4 Pädagogische Begleitung

(1) Der Bundesfreiwilligendienst wird pädagogisch begleitet mit dem Ziel, soziale, ökologische, kulturelle und interkulturelle Kompetenzen zu vermitteln und das Verantwortungsbewusstsein für das Gemeinwohl zu stärken.

(2) Die Freiwilligen erhalten von den Einsatzstellen fachliche Anleitung.

(3) Während des Bundesfreiwilligendienstes finden Seminare statt, für die Teilnahmepflicht besteht. Die Seminarzeit gilt als Dienstzeit. Die Gesamtdauer der Seminare beträgt bei einer zwölfmonatigen Teilnahme am Bundesfreiwilligendienst mindestens 25 Tage; Freiwillige, die das 27. Lebensjahr vollendet haben, nehmen in angemessenem Umfang an den Seminaren teil. Wird ein Dienst über den Zeitraum von zwölf Monaten hinaus vereinbart oder verlängert, erhöht sich die Zahl der Seminartage für jeden weiteren Monat um mindestens einen Tag. Bei einem kürzeren Dienst als zwölf Monate verringert sich die Zahl der Seminartage für jeden Monat um zwei Tage. Die Freiwilligen wirken an der inhaltlichen Gestaltung und der Durchführung der Seminare mit.

(4) Die Freiwilligen nehmen im Rahmen der Seminare nach Absatz 3 an einem fünftägigen Seminar zur politischen Bildung teil. In diesem Seminar darf die Behandlung politischer Fragen nicht auf die Darlegung einer einseitigen Meinung beschränkt werden. Das Gesamtbild des Unterrichts ist so zu gestalten, dass die Dienstleistenden nicht zugunsten oder zuungunsten einer bestimmten politischen Richtung beeinflusst werden.

(5) Die Seminare, insbesondere das Seminar zur politischen Bildung, können gemeinsam für Freiwillige und Personen, die Jugendfreiwilligendienste oder freiwilligen Wehrdienst leisten, durchgeführt werden.

##### § 5 Anderer Dienst im Ausland

Die bestehenden Anerkennungen sowie die Möglichkeit neuer Anerkennungen von Trägern, Vorhaben und Einsatzplänen des Anderen Dienstes im Ausland nach § 14b Absatz 3 des Zivildienstgesetzes bleiben unberührt.

##### § 6 Einsatzstellen

(1) Die Freiwilligen leisten den Bundesfreiwilligendienst in einer dafür anerkannten Einsatzstelle.

(2) Eine Einsatzstelle kann auf ihren Antrag von der zuständigen Bundesbehörde anerkannt werden, wenn sie

1. Aufgaben insbesondere in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, einschließlich der Einrichtungen für außerschulische Jugendbildung und für Jugendarbeit, in Einrichtungen der Wohlfahrts-, Gesundheits- und Altenpflege, der Behindertenhilfe, der Kultur und Denkmalpflege, des Sports, der Integration, des Zivil- und Katastrophenschutzes und in Einrichtungen, die im Bereich des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Bildung zur Nachhaltigkeit tätig sind, wahrnimmt,

2. die Gewähr bietet, dass Beschäftigung, Leitung und Betreuung der Freiwilligen den Bestimmungen dieses Gesetzes entsprechen sowie

3. die Freiwilligen persönlich und fachlich begleitet und für deren Leitung und Betreuung qualifiziertes Personal einsetzt.

Die Anerkennung wird für bestimmte Plätze ausgesprochen. Sie kann mit Auflagen verbunden werden.

(3) Die am 1. April 2011 nach § 4 des Zivildienstgesetzes anerkannten Beschäftigungsstellen und Dienstplätze des Zivildienstes gelten als anerkannte Einsatzstellen und -plätze nach Absatz 2.

(4) Die Anerkennung ist zurückzunehmen oder zu widerrufen, wenn eine der in Absatz 2 genannten Voraussetzungen nicht vorgelegen hat oder nicht mehr vorliegt. Sie kann auch aus anderen wichtigen Gründen widerrufen werden, insbesondere, wenn eine Auflage nicht oder nicht innerhalb der gesetzten Frist erfüllt worden ist.

(5) Die Einsatzstelle kann mit der Erfüllung von gesetzlichen oder sich aus der Vereinbarung ergebenden Aufgaben mit deren Einverständnis einen Träger oder eine Zentralstelle beauftragen. Dies ist im Vorschlag nach § 8 Absatz 1 festzuhalten.

## § 7 Zentralstellen

(1) Träger und Einsatzstellen können Zentralstellen bilden. Die Zentralstellen tragen dafür Sorge, dass die ihnen angehörenden Träger und Einsatzstellen ordnungsgemäß an der Durchführung des Bundesfreiwilligendienstes mitwirken. Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend bestimmt durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, Mindestanforderungen für die Bildung einer Zentralstelle, insbesondere hinsichtlich der für die Bildung einer Zentralstelle erforderlichen Zahl, Größe und geografischen Verteilung der Einsatzstellen und Träger.

(2) Für Einsatzstellen und Träger, die keinem bundeszentralen Träger angehören, richtet die zuständige Bundesbehörde auf deren Wunsch eine eigene Zentralstelle ein.

(3) Jede Einsatzstelle ordnet sich einer oder mehreren Zentralstellen zu.

(4) Die Zentralstellen können den ihnen angeschlossenen Einsatzstellen Auflagen erteilen, insbesondere zum Anschluss an einen Träger sowie zur Gestaltung und Organisation der pädagogischen Begleitung der Freiwilligen.

(5) Die zuständige Behörde teilt den Zentralstellen nach Inkrafttreten des jährlichen Haushaltsgesetzes bis möglichst zum 31. Januar eines jeden Jahres mit, wie viele Plätze im Bereich der Zuständigkeit der jeweiligen Zentralstelle ab August des Jahres besetzt werden können. Die Zentralstellen nehmen die regional angemessene Verteilung dieser Plätze auf die ihnen zugeordneten Träger und Einsatzstellen in eigener Verantwortung vor. Sie können die Zuteilung von Plätzen mit Auflagen verbinden.

## § 8 Vereinbarung

(1) Der Bund und die oder der Freiwillige schließen vor Beginn des Bundesfreiwilligendienstes auf gemeinsamen Vorschlag der oder des Freiwilligen und der Einsatzstelle eine schriftliche Vereinbarung ab. Die Vereinbarung muss enthalten:

1. Vor- und Familienname, Geburtstag und Anschrift der oder des Freiwilligen, bei Minderjährigen die An-

schrift der Erziehungsberechtigten sowie die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters,

2. die Angabe, ob für die Freiwillige oder den Freiwilligen ein Anspruch auf einen Freibetrag nach § 32 Absatz 6 des Einkommensteuergesetzes oder Kindergeld besteht,

3. die Bezeichnung der Einsatzstelle und, sofern diese einem Träger angehört, die Bezeichnung des Trägers,

4. die Angabe des Zeitraumes, für den die oder der Freiwillige sich zum Bundesfreiwilligendienst verpflichtet sowie eine Regelung zur vorzeitigen Beendigung des Dienstverhältnisses,

5. den Hinweis, dass die Bestimmungen dieses Gesetzes während der Durchführung des Bundesfreiwilligendienstes einzuhalten sind,

6. Angaben zur Art und Höhe der Geld- und Sachleistungen sowie

7. die Angabe der Anzahl der Urlaubstage und der Seminartage.

(2) Die Einsatzstelle kann mit der Erfüllung von gesetzlichen oder sich aus der Vereinbarung ergebenden Aufgaben einen Träger oder eine Zentralstelle beauftragen. Dies ist im Vorschlag nach Absatz 1 festzuhalten.

(3) Die Einsatzstelle legt den Vorschlag in Absprache mit der Zentralstelle, der sie angeschlossen ist, der zuständigen Bundesbehörde vor. Die Zentralstelle stellt sicher, dass ein besetzbarer Platz nach § 7 Absatz 5 zur Verfügung steht. Die zuständige Bundesbehörde unterrichtet die Freiwillige oder den Freiwilligen sowie die Einsatzstelle, gegebenenfalls den Träger und die Zentralstelle, über den Abschluss der Vereinbarung oder teilt ihnen die Gründe mit, die dem Abschluss einer Vereinbarung entgegenstehen.

## § 9 Haftung

(1) Für Schäden, die die oder der Freiwillige vorsätzlich oder fahrlässig herbeigeführt hat, haftet der Bund, wenn die schädigende Handlung auf sein Verlangen vorgenommen worden ist. Insoweit kann die oder der

Freiwillige verlangen, dass der Bund sie oder ihn von Schadensersatzansprüchen der oder des Geschädigten freistellt.

(2) Für Schäden bei der Ausübung ihrer Tätigkeit haften Freiwillige nur wie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.

## § 10 Beteiligung der Freiwilligen

Die Freiwilligen wählen Sprecherinnen und Sprecher, die ihre Interessen gegenüber den Einsatzstellen, Trägern, Zentralstellen und der zuständigen Bundesbehörde vertreten. Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend regelt die Einzelheiten zum Wahlverfahren durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf.

## § 11 Bescheinigung, Zeugnis

(1) Die Einsatzstelle stellt der oder dem Freiwilligen nach Abschluss des Dienstes eine Bescheinigung über den geleisteten Dienst aus. Eine Zweitausfertigung der Bescheinigung ist der zuständigen Bundesbehörde zuzuleiten.

(2) Bei Beendigung des freiwilligen Dienstes erhält die oder der Freiwillige von der Einsatzstelle ein schriftliches Zeugnis über die Art und Dauer des freiwilligen Dienstes. Das Zeugnis ist auf die Leistungen und die Führung während der Dienstzeit zu erstrecken. Dabei sind in das Zeugnis berufsqualifizierende Merkmale des Bundesfreiwilligendienstes aufzunehmen.

## § 12 Datenschutz

Die Einsatzstellen, Zentralstellen und Träger dürfen personenbezogene Daten nach § 8 Absatz 1 Satz 2 erheben, verarbeiten und nutzen, soweit dies für die Durchführung dieses Gesetzes erforderlich ist. Die Daten sind nach Abwicklung des Bundesfreiwilligendienstes zu löschen.

## § 13 Anwendung arbeitsrechtlicher, arbeitschutzrechtlicher und sonstiger Bestimmungen

(1) Für eine Tätigkeit im Rahmen eines Bundesfreiwilligendienstes im Sinne dieses Gesetzes sind die Arbeitsschutzbestimmungen, das Jugendarbeitsschutzgesetz und das Bundesurlaubsgesetz entsprechend anzuwenden.

(2) Soweit keine ausdrückliche sozialversicherungsrechtliche Regelung vorhanden ist, finden auf den Bundesfreiwilligendienst die sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen entsprechende Anwendung, die für die Jugendfreiwilligendienste nach dem Jugendfreiwilligendienstegesetz gelten. Im Übrigen sind folgende Vorschriften entsprechend anzuwenden:

1. § 3 der Sonderurlaubsverordnung,

2. § 45 Absatz 3 Satz 1 Buchstabe c des Bundesversorgungsgesetzes,

3. § 1 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe h der Verordnung über den Ausgleich gemeinwirtschaftlicher Leistungen im Straßenpersonenverkehr,

4. § 1 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe h der Verordnung über den Ausgleich gemeinwirtschaftlicher Leistungen im Eisenbahnverkehr.

## § 14 Zuständige Bundesbehörde

(1) Dieses Gesetz wird, soweit es nichts anderes bestimmt, in bundeseigener Verwaltung ausgeführt. Die Durchführung wird dem Bundesamt für den Zivildienst als selbstständiger Bundesoberbehörde übertragen, welche die Bezeichnung „Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben“ (Bundesamt) erhält und dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend untersteht.

(2) Dem Bundesamt können weitere Aufgaben übertragen werden.

## § 15 Beirat für den Bundesfreiwilligendienst

(1) Bei dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend wird ein Beirat für den Bundes-

freiwilligendienst gebildet. Der Beirat berät das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend in Fragen des Bundesfreiwilligendienstes.

(2) Dem Beirat gehören an:

1. bis zu sieben Bundessprecherinnen oder Bundessprecher der Freiwilligen,

2. bis zu sieben Vertreterinnen oder Vertreter der Zentralstellen,

3. je eine Vertreterin oder ein Vertreter der evangelischen Kirche und der katholischen Kirche,

4. je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Gewerkschaften und der Arbeitgeberverbände,

5. vier Vertreterinnen oder Vertreter der Länder und

6. eine Vertreterin oder ein Vertreter der kommunalen Spitzenverbände.

(3) Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend beruft die Mitglieder des Beirats in der Regel für die Dauer von vier Jahren. Die in Absatz 2 genannten Stellen sollen hierzu Vorschläge machen. Die Mitglieder nach Absatz 2 Nummer 1 sind für die Dauer ihrer Dienstzeit zu berufen. Für jedes Mitglied wird eine persönliche Stellvertretung berufen.

(4) Die Sitzungen des Beirats werden von der oder dem von der Bundesministerin oder dem Bundesminister für Familie, Senioren, Frauen und Jugend dafür benannten Vertreterin oder Vertreter einberufen und geleitet.

## § 16 Übertragung von Aufgaben

Die Einsatzstellen, Zentralstellen und Träger können mit ihrem Einverständnis mit der Wahrnehmung von Aufgaben beauftragt werden. Die hierdurch entstehenden Kosten können in angemessenem Umfang erstattet werden.

## § 17 Kosten

(1) Soweit die Freiwilligen Unterkunft, Verpflegung und Arbeitskleidung oder entsprechende Geldersatzleistungen erhalten, erbringen die Einsatzstellen diese Leistungen auf ihre Kosten für den Bund. Sie tragen die ihnen aus der Beschäftigung der Freiwilligen entstehenden Verwaltungskosten.

(2) Für den Bund zahlen die Einsatzstellen den Freiwilligen das Taschengeld, soweit ein Taschengeld vereinbart ist. Für die Einsatzstellen gelten die Melde-, Beitragsnachweis- und Zahlungspflichten des Sozialversicherungsrechts. Die Einsatzstellen tragen die Kosten der pädagogischen Begleitung der Freiwilligen.

(3) Den Einsatzstellen wird der Aufwand für das Taschengeld, die Sozialversicherungsbeiträge und die pädagogische Begleitung im Rahmen der im Haushaltsplan vorgesehenen Mittel erstattet; das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend legt im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen einheitliche Obergrenzen für die Erstattung fest. Der Zuschuss für den Aufwand für die pädagogische Begleitung wird nach den für das freiwillige soziale Jahr im Inland geltenden Richtlinien des Bundes festgesetzt.

### 6.4.2 Gesetz zur Förderung von Jugendfreiwilligendiensten (Jugendfreiwilligendienstegesetz – JFDG)

## § 1 Fördervoraussetzungen

(1) Jugendfreiwilligendienste fördern die Bildungsfähigkeit der Jugendlichen und gehören zu den besonderen Formen des bürgerschaftlichen Engagements. Ein Jugendfreiwilligendienst wird gefördert, wenn die in den §§ 2 bis 8 genannten Voraussetzungen erfüllt sind und der Dienst von einem nach § 10 zugelassenen Träger durchgeführt wird. Die Förderung dient dazu, die Härten und Nachteile zu beseitigen, die mit der Ableistung des Jugendfreiwilligendienstes im Sinne dieses Gesetzes verbunden sind.

(2) Jugendfreiwilligendienste im Sinne des Gesetzes sind das freiwillige soziale Jahr (FSJ) und das freiwillige ökologische Jahr (FÖJ).

## § 2 Freiwillige

(1) Freiwillige im Sinne dieses Gesetzes sind Personen, die

1. einen freiwilligen Dienst ohne Erwerbsabsicht, außerhalb einer Berufsausbildung und vergleichbar einer Vollzeitbeschäftigung leisten,

2. sich aufgrund einer Vereinbarung nach § 11 zur Leistung dieses Dienstes für eine Zeit von mindestens sechs Monaten und höchstens 24 Monaten verpflichtet haben,

3. für den Dienst nur unentgeltliche Unterkunft, Verpflegung und Arbeitskleidung sowie ein angemessenes Taschengeld oder anstelle von Unterkunft, Verpflegung und Arbeitskleidung entsprechende Geldersatzleistungen erhalten dürfen, wobei ein Taschengeld dann angemessen ist, wenn es 6 Prozent der in der allgemeinen Rentenversicherung geltenden Beitragsbemessungsgrenze (§ 159 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch) nicht übersteigt, und

4. die Vollzeitschulpflicht erfüllt, aber das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

(2) Als Freiwillige gelten auch Personen, die durch einen nach § 10 zugelassenen Träger des Jugendfreiwilligendienstes darauf vorbereitet werden, einen Jugendfreiwilligendienst im Ausland zu leisten (Vorbereitungsdienst), für den Vorbereitungsdienst nur Leistungen erhalten, die dieses Gesetz vorsieht, und neben dem Vorbereitungsdienst keine Tätigkeit gegen Entgelt ausüben sowie die Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 2 und 4 erfüllen.

## § 3 Freiwilliges soziales Jahr

(1) Das freiwillige soziale Jahr wird ganztätig als überwiegend praktische Hilfstätigkeit, die an Lernzielen orientiert ist, in gemeinwohlorientierten Einrichtungen geleistet, insbesondere in Einrichtungen der Wohlfahrtspflege, in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, einschließlich der Einrichtungen für außerschulische Jugendbildung und Einrichtungen für Jugendarbeit, in Einrichtungen der Gesundheitspflege, in Einrichtungen der Kultur und Denkmalpflege oder in Einrichtungen des Sports.

(2) Das freiwillige soziale Jahr wird pädagogisch begleitet. Die pädagogische Begleitung wird von einer zentralen Stelle eines nach § 10 zugelassenen Trägers des Jugendfreiwilligendienstes sichergestellt mit dem Ziel, soziale, kulturelle und interkulturelle Kompetenzen zu vermitteln und das Verantwortungsbewusstsein für das Gemeinwohl zu stärken.

## § 4 Freiwilliges ökologisches Jahr

(1) Das freiwillige ökologische Jahr wird ganztätig als überwiegend praktische Hilfstätigkeit, die an Lernzielen orientiert ist, in geeigneten Stellen und Einrichtungen geleistet, die im Bereich des Natur- und Umweltschutzes einschließlich der Bildung zur Nachhaltigkeit tätig sind.

(2) Das freiwillige ökologische Jahr wird pädagogisch begleitet. Die pädagogische Begleitung wird von einer zentralen Stelle eines nach § 10 zugelassenen Trägers des Jugendfreiwilligendienstes sichergestellt mit dem Ziel, soziale, kulturelle und interkulturelle Kompetenzen zu vermitteln und das Verantwortungsbewusstsein für das Gemeinwohl zu stärken. Im freiwilligen ökologischen Jahr sollen insbesondere der nachhaltige Umgang mit Natur und Umwelt gestärkt und Umweltbewusstsein entwickelt werden, um ein kompetentes Handeln für Natur und Umwelt zu fördern.

## § 5 Jugendfreiwilligendienste im Inland

(1) Das freiwillige soziale Jahr und das freiwillige ökologische Jahr im Inland werden in der Regel für eine Dauer von zwölf zusammenhängenden Monaten geleistet. Die Mindestdauer bei demselben nach § 10 anerkannten Träger beträgt sechs Monate, der Dienst kann bis zu der Gesamtdauer von insgesamt 18 Monaten verlängert werden. Der Träger kann den Jugendfreiwilligendienst im Rahmen des pädagogischen Gesamtkonzepts auch unterbrochen zur Ableistung in Abschnitten anbieten, wenn ein Abschnitt mindestens drei Monate dauert.

(2) Die pädagogische Begleitung umfasst die an Lernzielen orientierte fachliche Anleitung der Freiwilligen durch die Einsatzstelle, die individuelle Betreuung durch pädagogische Kräfte des Trägers und durch die Einsatzstelle sowie die Seminararbeit. Es

werden ein Einführungs-, ein Zwischen- und ein Abschlussseminar durchgeführt, deren Mindestdauer je fünf Tage beträgt. Die Gesamtdauer der Seminare beträgt bezogen auf eine zwölfmonatige Teilnahme am Jugendfreiwilligendienst mindestens 25 Tage. Wird ein Dienst über den Zeitraum von zwölf Monaten hinaus vereinbart oder verlängert, erhöht sich die Zahl der Seminartage um mindestens einen Tag je Monat der Verlängerung. Die Seminarzeit gilt als Dienstzeit. Die Teilnahme ist Pflicht. Die Freiwilligen wirken an der inhaltlichen Gestaltung und der Durchführung der Seminare mit.

(3) Bis zu einer Höchstdauer von insgesamt 18 Monaten können ein freiwilliges soziales Jahr und ein freiwilliges ökologisches Jahr mit einer Mindestdauer von sechs Monaten nacheinander geleistet werden. In diesem Fall richtet sich die Zahl der Seminartage für jeden einzelnen Dienst nach Absatz 2.

(4) Zur Durchführung des Jugendfreiwilligendienstes nach diesem Gesetz schließen zugelassene Träger und Einsatzstellen eine vertragliche Vereinbarung. Die Vereinbarung legt fest, in welcher Weise Träger und Einsatzstellen die Ziele des Dienstes, insbesondere soziale Kompetenz, Persönlichkeitsbildung sowie die Förderung der Bildungs- und Beschäftigungsfähigkeit der Freiwilligen, gemeinsam verfolgen.

## § 6 Jugendfreiwilligendienst im Ausland

(1) Ein freiwilliges soziales Jahr oder ein freiwilliges ökologisches Jahr im Sinne dieses Gesetzes kann auch im Ausland geleistet werden.

(2) Der Jugendfreiwilligendienst im Ausland wird ganztätig als Dienst gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 und ausschließlich ununterbrochen geleistet. § 5 gilt entsprechend, soweit keine abweichenden Regelungen für den Jugendfreiwilligendienst im Ausland vorgesehen sind. Zum freiwilligen sozialen Jahr im Ausland gehört insbesondere auch der Dienst für Frieden und Versöhnung. Der Jugendfreiwilligendienst im Ausland wird nach Maßgabe der Nummern 1 bis 3 pädagogisch begleitet:

1. Die pädagogische Begleitung wird von einem nach § 10 zugelassenen Träger sichergestellt,

2. zur Vorbereitung auf den Jugendfreiwilligendienst und während des Dienstes im Ausland erfolgt die pädagogische Begleitung in Form von Bildungsmaßnahmen (Seminaren oder pädagogischen Veranstaltungen), durch fachliche Anleitung durch die Einsatzstelle und die individuelle Betreuung durch pädagogische Kräfte der Einsatzstelle oder des Trägers; die Freiwilligen wirken an der inhaltlichen Gestaltung und Durchführung der Bildungsmaßnahmen mit,

3. die Gesamtdauer der Bildungsmaßnahmen beträgt, bezogen auf eine zwölfmonatige Teilnahme am Jugendfreiwilligendienst im Ausland, mindestens fünf Wochen.

Die pädagogische Begleitung soll in der Weise erfolgen, dass jeweils in der Bundesrepublik Deutschland vorbereitende Veranstaltungen von mindestens vierwöchiger Dauer und nachbereitende Veranstaltungen von mindestens einwöchiger Dauer stattfinden. Falls der Träger ein Zwischenseminar im Ausland sicherstellen kann, das regelmäßig bis zu zwei Wochen dauern kann, verkürzen sich die vorbereitenden Veranstaltungen entsprechend. Die Teilnahme an den Bildungsmaßnahmen gilt als Dienstzeit. Die Teilnahme ist Pflicht.

(3) Der Dienst muss nach Maßgabe des § 11 Abs. 1 mit dem Träger vereinbart und gestaltet werden. § 11 Abs. 2 findet keine Anwendung. Die Höchstdauer der Entsendung ist auf insgesamt zwölf Monate beschränkt.

## § 7 Kombierter Jugendfreiwilligendienst

Ein kombinierter Jugendfreiwilligendienst im In- und Ausland kann vom Träger für eine Höchstdauer von bis zu 18 zusammenhängenden Monaten mit Einsatzabschnitten im Inland von mindestens dreimonatiger Dauer und Einsatzabschnitten im Ausland von mindestens drei- und höchstens zwölfmonatiger Dauer angeboten werden. Der Dienst ist für den Gesamtzeitraum nach § 11 Abs. 1 mit dem Träger zu vereinbaren und zu gestalten. § 11 Abs. 2 findet keine Anwendung. Die pädagogische Begleitung soll nach Maßgabe des § 6 erfolgen; Zwischenseminare können auch im Inland stattfinden. § 5 Abs. 2 gilt für kürzer oder länger als zwölf Monate dauernde Dienste entsprechend.

## § 8 Zeitliche Ausnahmen

Der Jugendfreiwilligendienst nach den §§ 5 und 7 kann ausnahmsweise bis zu einer Dauer von 24 Monaten geleistet werden, wenn dies im Rahmen eines besonderen pädagogischen Konzepts begründet ist. Für den Auslandsdienst nach § 6 gilt dies nach Maßgabe des § 14.

## § 9 Förderung

Die Förderung des freiwilligen sozialen Jahres und des freiwilligen ökologischen Jahres richtet sich nach folgenden Rechtsnormen:

1. § 3 der Verordnung über Sonderurlaub für Bundesbeamte und Richter im Bundesdienst (Sonderurlaub),

2. § 2 Abs. 1 Nr. 8 des Arbeitsgerichtsgesetzes (Zuständigkeit von Gerichten),

3. § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe b und d des Einkommensteuergesetzes (Berücksichtigung von Kindern),

4. § 265 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 des Gesetzes über den Lastenausgleich (Lastenausgleich),

5. § 27 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1, § 150 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2, § 344 Abs. 2 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (Arbeitsförderung),

6. § 20 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (Gesamtsozialversicherungsbeitrag),

7. § 67 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe b und c, § 82 Abs. 2 Satz 2 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch (Gesetzliche Unfallversicherung),

8. § 33b Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 Buchstabe d, § 45 Abs. 3 Satz 1 Buchstabe c des Bundesversorgungsgesetzes (Kinderzuschlag und Waisenrente bei Kriegsofopferversorgung),

9. § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe b und d des Bundeskindergeldgesetzes (Kindergeld),

10. § 10 Abs. 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (Beschäftigungsort),

11. § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, § 10 Abs. 2 Nr. 3 des Fünftens Buches Sozialgesetzbuch (Krankenversicherung),

12. § 5 Abs. 2 Satz 3, § 48 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe b und c des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (Rentenversicherung),

13. § 25 Abs. 2 Nr. 3 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (Pflegeversicherung),

14. § 1 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe h der Verordnung über den Ausgleich gemeinwirtschaftlicher Leistungen im Straßenpersonenverkehr (Ermäßigungen im Straßenpersonenverkehr),

15. § 1 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe h der Verordnung über den Ausgleich gemeinwirtschaftlicher Leistungen im Eisenbahnverkehr (Ermäßigungen im Eisenbahnverkehr),

16. § 14c des Gesetzes über den Zivildienst der Kriegsdienstverweigerer (Anerkannte Kriegsdienstverweigerer).

## § 10 Träger

(1) Als Träger des freiwilligen sozialen Jahres im Inland im Sinne dieses Gesetzes sind zugelassen:

1. die Verbände, die in der Bundesarbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege zusammengeschlossen sind, und ihre Untergliederungen,

2. Religionsgemeinschaften mit dem Status einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft und

3. die Gebietskörperschaften sowie nach näherer Bestimmung der Länder sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts.

(2) Als weitere Träger des freiwilligen sozialen Jahres im Inland und als Träger des freiwilligen ökologischen Jahres im Inland im Sinne dieses Gesetzes kann die zuständige Landesbehörde solche Einrichtungen zulassen, die für eine den Bestimmungen der §§ 2, 3 oder 4 und 5 entsprechende Durchführung Gewähr bieten.

(3) Als Träger des freiwilligen sozialen Jahres im Ausland oder als Träger des freiwilligen ökologischen

Jahres im Ausland im Sinne dieses Gesetzes werden juristische Personen zugelassen, die

1. Maßnahmen im Sinne der §§ 6 oder 7 durchführen und Freiwillige für einen Dienst im Ausland vorbereiten, entsenden und betreuen,

2. Gewähr dafür bieten, dass sie aufgrund ihrer nachgewiesenen Auslandserfahrungen ihre Aufgabe auf Dauer erfüllen und den ihnen nach dem Gesetz obliegenden Verpflichtungen nachkommen,

3. ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigten Zwecken im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung dienen und

4. ihren Sitz in der Bundesrepublik Deutschland haben.

Über die Zulassung eines Trägers des freiwilligen sozialen Jahres im Ausland und über die Zulassung eines Trägers des freiwilligen ökologischen Jahres im Ausland entscheidet die zuständige Landesbehörde.

(4) Die zuständige Landesbehörde hat die Zulassung von Trägern im Sinne dieses Gesetzes zu widerrufen, wenn eine der in Absatz 2 oder 3 genannten Voraussetzungen nicht mehr vorliegt. Die Zulassung kann auch aus anderen wichtigen Gründen widerrufen werden, insbesondere, wenn eine Auflage nicht erfüllt worden ist. Durch den Widerruf oder die Rücknahme der Zulassung werden die Rechte der Freiwilligen nach diesem Gesetz nicht berührt.

(5) Bestehende Zulassungen von Trägern nach dem Gesetz zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres oder nach dem Gesetz zur Förderung eines freiwilligen ökologischen Jahres bleiben unberührt.

### § 11 Vereinbarung, Bescheinigung, Zeugnis

(1) Der zugelassene Träger des Jugendfreiwilligendienstes und die oder der Freiwillige schließen vor Beginn des Jugendfreiwilligendienstes eine schriftliche Vereinbarung ab. Sie muss enthalten:

1. Vor- und Familienname, Geburtsdatum und Anschrift der oder des Freiwilligen,

2. die Bezeichnung des Trägers des Jugendfreiwilligendienstes und der Einsatzstelle,

3. die Angabe des Zeitraumes, für den die oder der Freiwillige sich zum Jugendfreiwilligendienst verpflichtet hat, sowie Regelungen für den Fall der vorzeitigen Beendigung des Dienstes,

4. die Erklärung, dass die Bestimmungen dieses Gesetzes während der Durchführung des Jugendfreiwilligendienstes einzuhalten sind,

5. die Angabe des Zulassungsbescheides des Trägers oder der gesetzlichen Zulassung,

6. Angaben zur Art und Höhe der Geld- und Sachleistungen für Unterkunft, Verpflegung, Arbeitskleidung und Taschengeld,

7. die Angabe der Anzahl der Urlaubstage und

8. die Ziele des Dienstes und die wesentlichen der Zielerreichung dienenden Maßnahmen.

(2) Die Vereinbarung nach Absatz 1 kann auch als gemeinsame Vereinbarung zwischen dem zugelassenen Träger, der Einsatzstelle und der oder dem Freiwilligen geschlossen werden, in der die Einsatzstelle die Geld- und Sachleistungen für Unterkunft, Verpflegung, Arbeitskleidung und Taschengeld auf eigene Rechnung übernimmt. Der Träger haftet für die Erfüllung dieser Pflichten gegenüber der oder dem Freiwilligen und Dritten wie ein selbstschuldnerischer Bürge.

(3) Der Träger stellt der Freiwilligen oder dem Freiwilligen nach Abschluss des Dienstes eine Bescheinigung aus. Absatz 1 Satz 2 Nr. 4 und 5 gilt entsprechend; außerdem muss die Bescheinigung den Zeitraum des Dienstes enthalten.

(4) Bei Beendigung des Jugendfreiwilligendienstes kann die Freiwillige oder der Freiwillige von dem Träger ein schriftliches Zeugnis über die Art und Dauer des Jugendfreiwilligendienstes fordern. Die Einsatzstelle soll bei der Zeugniserstellung angemessen beteiligt werden; im Falle des § 11 Abs. 2 ist das Zeugnis im Einvernehmen mit der Einsatzstelle zu erstellen. Das Zeugnis ist auf Verlangen auf die Leistungen und die Führung während der Dienstzeit zu erstrecken. Dabei sind in das Zeugnis berufsqualifi-

zierende Merkmale des Jugendfreiwilligendienstes aufzunehmen.

### § 12 Datenschutz

Der Träger des Jugendfreiwilligendienstes darf personenbezogene Daten nach § 11 Abs. 1 Satz 2 erheben und verarbeiten, soweit dies für die Förderung nach § 9 in Verbindung mit den dort genannten Vorschriften erforderlich ist. Die Daten sind nach Abwicklung des Jugendfreiwilligendienstes zu löschen.

### § 13 Anwendung arbeitsrechtlicher und arbeitschutzrechtlicher Bestimmungen

Für eine Tätigkeit im Rahmen eines Jugendfreiwilligendienstes im Sinne dieses Gesetzes sind die Arbeitsschutzbestimmungen und das Bundesurlaubsgesetz entsprechend anzuwenden. Für Schäden bei der Ausübung ihrer Tätigkeit haften Freiwillige nur wie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.

### § 14 Entfallen der Höchstdauer für Auslandsentsendungen

Die in § 6 Abs. 3 Satz 3 und § 7 Satz 1 vorgesehene Höchstdauer von zwölf Monaten für Auslandsentsendungen entfällt für Entsendungen, die ab dem 1. Januar 2009 durchgeführt werden, es sei denn, die Verordnung (EG) Nr. 883/2004 gilt erst ab einem späteren Datum. Dann ist der erste Tag der Geltung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 maßgeblich. Für die Höchstdauer des Dienstes, für die Anzahl zusätzlicher Seminartage und die Verlängerungsmöglichkeit auf 24 Monate gelten ab dann die Regelungen für den Inlandsdienst entsprechend.

### § 15 Übergangsregelung

(1) Auf freiwillige Dienste nach dem Gesetz zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres und nach dem Gesetz zur Förderung eines freiwilligen ökologischen Jahres, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes vereinbart oder begonnen worden sind, sind die Vorschriften jener Gesetze weiter anzuwenden. Dies gilt nicht, wenn die Beteiligten die Anwendung der Vorschriften dieses Gesetzes vereinbaren. Ein bereits nach

dem Gesetz zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres oder nach dem Gesetz zur Förderung eines freiwilligen ökologischen Jahres geleisteter Freiwilligendienst ist auf die Höchstdauer von 24 Monaten anzurechnen.

(2) Soweit Gesetze oder Verordnungen des Bundes auf den Jugendfreiwilligendienst im Sinne dieses Gesetzes verweisen, gilt dies auch als Verweisung auf einen Dienst, für den nach Absatz 1 Satz 1 die Vorschriften des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres oder des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen ökologischen Jahres weiter anzuwenden sind.

### 6.4.3 Verordnung über die Arbeitsgenehmigung für ausländische Arbeitnehmer (Arbeitsgenehmigungsverordnung – ArGV)

#### § 9 Arbeitsgenehmigungsfreie Beschäftigung

Keiner Arbeitsgenehmigung bedürfen (...)

16. Ausländer, die das 16. und noch nicht das 27. Lebensjahr vollendet haben, für die Teilnahme an einem freiwilligen Jahr im Sinne des Gesetzes zur Förderung eines Freiwilligen Sozialen Jahres, im Sinne des Gesetzes zur Förderung eines Freiwilligen Ökologischen Jahres oder im Rahmen eines vergleichbaren Programms der Europäischen Gemeinschaft

(...)

### 6.4.4 Asylverfahrensgesetz (AsylVfG)

#### § 61 Erwerbstätigkeit

(1) Für die Dauer der Pflicht, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, darf der Ausländer keine Erwerbstätigkeit ausüben.

(2) Im Übrigen kann einem Asylbewerber, der sich seit neun Monaten gestattet im Bundesgebiet aufhält, abweichend von § 4 Abs. 3 des Aufenthaltsgesetzes, die Ausübung einer Beschäftigung erlaubt werden, wenn die Bundesagentur für Arbeit zugestimmt hat oder durch Rechtsverordnung bestimmt ist, dass die Ausübung der Beschäftigung ohne Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit zulässig ist. Ein geduldeter

oder rechtmäßiger Voraufenthalt wird auf die Wartezeit nach Satz 1 angerechnet. Die §§ 39 bis 42 des Aufenthaltsgesetzes gelten entsprechend.

#### **6.4.5 Verordnung über die Beschäftigung von Ausländerinnen und Ausländern (BeschV)**

##### **§ 14 Sonstige Beschäftigungen**

(1) Keiner Zustimmung bedarf die Erteilung eines Aufenthaltstitels an

1. Personen, die im Rahmen eines gesetzlich geregelten oder auf einem Programm der Europäischen Union beruhenden Freiwilligendienstes beschäftigt werden, oder

2. vorwiegend aus karitativen oder religiösen Gründen Beschäftigte.

(2) Keiner Zustimmung bedarf die Erteilung eines Aufenthaltstitels an Studierende sowie Schülerinnen und Schüler ausländischer Hochschulen und Fachschulen zur Ausübung einer Ferienbeschäftigung von bis zu drei Monaten innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten, die von der Bundesagentur für Arbeit vermittelt worden ist.

##### **§ 32 Beschäftigung von Personen mit Duldung**

(1) Ausländerinnen und Ausländern, die eine Duldung besitzen, kann eine Zustimmung zur Ausübung einer Beschäftigung erteilt werden, wenn sie sich seit einem Jahr erlaubt, geduldet oder mit einer Aufenthaltsgestattung im Bundesgebiet aufhalten. Die §§ 39 bis 41 des Aufenthaltsgesetzes gelten entsprechend.

(2) Keiner Zustimmung bedarf die Erteilung einer Erlaubnis zur Ausübung

1. einer Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf,

2. einer Beschäftigung nach § 2 Absatz 1, § 3 Nummer 1 bis 3, § 5, § 14 Absatz 1, § 15 Nummer 1 und 2, § 22 Nummer 3 bis 5 und § 23 oder

3. einer Beschäftigung von Ehegatten, Lebenspartnern, Verwandten und Verschwägerten ersten Gra-

des eines Arbeitgebers in dessen Betrieb, wenn der Arbeitgeber mit diesen in häuslicher Gemeinschaft lebt.

(3) Die Erteilung einer Erlaubnis zur Beschäftigung an Ausländerinnen und Ausländer, die eine Duldung besitzen, bedarf keiner Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit, wenn sie sich seit vier Jahren ununterbrochen erlaubt, geduldet oder mit einer Aufenthaltsgestattung im Bundesgebiet aufhalten.

(4) Die Absätze 2 und 3 finden auch Anwendung auf Ausländerinnen und Ausländer mit einer Aufenthaltsgestattung.

##### **§ 33 Versagung der Erlaubnis zur Ausübung einer Beschäftigung von Personen mit Duldung**

(1) Ausländerinnen und Ausländern, die eine Duldung besitzen, darf die Ausübung einer Beschäftigung nicht erlaubt werden, wenn

1. sie sich in das Inland begeben haben, um Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zu erlangen, oder

2. aufenthaltsbeendende Maßnahmen bei ihnen aus Gründen, die sie selbst zu vertreten haben, nicht vollzogen werden können.

(2) Zu vertreten haben Ausländerinnen oder Ausländer die Gründe nach Absatz 1 Nummer 2 insbesondere, wenn sie das Abschiebungshindernis durch eigene Täuschung über ihre Identität oder Staatsangehörigkeit oder durch eigene falsche Angaben selbst herbeiführen.

#### **6.4.6 Gesetz über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (Aufenthaltsgesetz – AufenthG)**

##### **§ 5 Allgemeine Erteilungsvoraussetzungen**

(1) Die Erteilung eines Aufenthaltstitels setzt in der Regel voraus, dass

1. der Lebensunterhalt gesichert ist,

1a. die Identität und, falls er nicht zur Rückkehr in einen anderen Staat berechtigt ist, die Staatsangehörigkeit des Ausländers geklärt ist,

2. kein Ausweisungsgrund vorliegt,

3. soweit kein Anspruch auf Erteilung eines Aufenthaltstitels besteht, der Aufenthalt des Ausländers nicht aus einem sonstigen Grund Interessen der Bundesrepublik Deutschland beeinträchtigt oder gefährdet und

4. die Passpflicht nach § 3 erfüllt wird.

(2) Des Weiteren setzt die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis, einer Niederlassungserlaubnis oder einer Erlaubnis zum Daueraufenthalt – EU voraus, dass der Ausländer

1. mit dem erforderlichen Visum eingereist ist und

2. die für die Erteilung maßgeblichen Angaben bereits im Visumantrag gemacht hat.

Hiervon kann abgesehen werden, wenn die Voraussetzungen eines Anspruchs auf Erteilung erfüllt sind oder es aufgrund besonderer Umstände des Einzelfalls nicht zumutbar ist, das Visumverfahren nachzuholen.

(3) In den Fällen der Erteilung eines Aufenthaltstitels nach den §§ 24, 25 Abs. 1 bis 3 sowie § 26 Abs. 3 ist von der Anwendung der Absätze 1 und 2, in den Fällen des § 25 Absatz 4a und 4b von der Anwendung des Absatzes 1 Nr. 1 bis 2 und 4 sowie des Absatzes 2 abzusehen. In den übrigen Fällen der Erteilung eines Aufenthaltstitels nach Kapitel 2 Abschnitt 5 kann von der Anwendung der Absätze 1 und 2 abgesehen werden. Wird von der Anwendung des Absatzes 1 Nr. 2 abgesehen, kann die Ausländerbehörde darauf hinweisen, dass eine Ausweisung wegen einzeln zu bezeichnender Ausweisungsgründe, die Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Straf- oder anderen Verfahrens sind, möglich ist.

(4) Die Erteilung eines Aufenthaltstitels ist zu versagen, wenn einer der Ausweisungsgründe nach § 54 Nr. 5 bis 5b vorliegt. Von Satz 1 können in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zugelassen werden, wenn sich der Ausländer gegenüber den zuständigen Behörden offenbart und glaubhaft von seinem

sicherheitsgefährdenden Handeln Abstand nimmt. Das Bundesministerium des Innern oder die von ihm bestimmte Stelle kann in begründeten Einzelfällen vor der Einreise des Ausländers für den Grenzübergang und einen anschließenden Aufenthalt von bis zu sechs Monaten Ausnahmen von Satz 1 zulassen.

##### **§ 6 Visum**

(1) Einem Ausländer können nach Maßgabe der Verordnung (EG) Nr. 810/2009 folgende Visa erteilt werden:

1. ein Visum für die Durchreise durch das Hoheitsgebiet der Schengen-Staaten oder für geplante Aufenthalte in diesem Gebiet von bis zu drei Monaten innerhalb einer Frist von sechs Monaten von dem Tag der ersten Einreise an (Schengen-Visum),

2. ein Flughafentransitvisum für die Durchreise durch die internationalen Transitzonen der Flughäfen.

(2) Schengen-Visa können nach Maßgabe der Verordnung (EG) Nr. 810/2009 bis zu einer Gesamtaufenthaltsdauer von drei Monaten innerhalb einer Frist von sechs Monaten von dem Tag der ersten Einreise an verlängert werden. Für weitere drei Monate innerhalb der betreffenden Sechsmonatsfrist kann ein Schengen-Visum aus den in Artikel 33 der Verordnung (EG) Nr. 810/2009/EG genannten Gründen, zur Wahrung politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland oder aus völkerrechtlichen Gründen als nationales Visum verlängert werden.

(3) Für längerfristige Aufenthalte ist ein Visum für das Bundesgebiet (nationales Visum) erforderlich, das vor der Einreise erteilt wird. Die Erteilung richtet sich nach den für die Aufenthaltserlaubnis, die Blaue Karte EU, die Niederlassungserlaubnis und die Erlaubnis zum Daueraufenthalt – EU geltenden Vorschriften. Die Dauer des rechtmäßigen Aufenthalts mit einem nationalen Visum wird auf die Zeiten des Besitzes einer Aufenthaltserlaubnis, Blauen Karte EU, Niederlassungserlaubnis oder Erlaubnis zum Daueraufenthalt – EU angerechnet.

(4) Ein Ausnahme-Visum im Sinne des § 14 Absatz 2 wird als Visum im Sinne des Absatzes 1 Nummer 1 oder des Absatzes 3 erteilt.

## § 16 Studium; Sprachkurse; Schulbesuch

(...)

(6) Einem Ausländer, dem von einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union ein Aufenthaltstitel zum Zweck des Studiums erteilt wurde, der in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2004/114/EG des Rates vom 13. Dezember 2004 über die Zulassung von Drittstaatsangehörigen zur Absolvierung eines Studiums oder zur Teilnahme an einem Schüleraustausch, einer unbezahlten Ausbildungsmaßnahme oder einem Freiwilligendienst (ABl. EU Nr. L 375 S. 12) fällt, wird eine Aufenthaltserlaubnis zum gleichen Zweck erteilt, wenn er

1. einen Teil seines Studiums an einer Ausbildungseinrichtung im Bundesgebiet durchführen möchte, weil er im Rahmen seines Studienprogramms verpflichtet ist, einen Teil seines Studiums an einer Bildungseinrichtung eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union durchzuführen oder

2. die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt und einen Teil eines von ihm in dem anderen Mitgliedstaat bereits begonnenen Studiums im Bundesgebiet fortführen oder durch ein Studium im Bundesgebiet ergänzen möchte und

a) an einem Austauschprogramm zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder an einem Austauschprogramm der Europäischen Union teilnimmt oder

b) in dem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union für die Dauer von mindestens zwei Jahren zum Studium zugelassen worden ist.

Ein Ausländer, der einen Aufenthaltstitel nach Satz 1 Nr. 2 beantragt, hat der zuständigen Behörde Unterlagen zu seiner akademischen Vorbildung und zum beabsichtigten Studium in Deutschland vorzulegen, die die Fortführung oder Ergänzung des bisherigen Studiums durch das Studium im Bundesgebiet belegen. § 9 ist nicht anzuwenden.

(7) Sofern der Ausländer das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, müssen die zur Personensorge berechtigten Personen dem geplanten Aufenthalt zustimmen.

## § 27 Grundsatz des Familiennachzugs

(1) Die Aufenthaltserlaubnis zur Herstellung und Wahrung der familiären Lebensgemeinschaft im Bundesgebiet für ausländische Familienangehörige (Familiennachzug) wird zum Schutz von Ehe und Familie gemäß Artikel 6 des Grundgesetzes erteilt und verlängert.

(1a) Ein Familiennachzug wird nicht zugelassen, wenn

1. feststeht, dass die Ehe oder das Verwandtschaftsverhältnis ausschließlich zu dem Zweck geschlossen oder begründet wurde, dem Nachziehenden die Einreise in das und den Aufenthalt im Bundesgebiet zu ermöglichen, oder

2. tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme begründen, dass einer der Ehegatten zur Eingehung der Ehe genötigt wurde.

(2) Für die Herstellung und Wahrung einer lebenspartnerschaftlichen Gemeinschaft im Bundesgebiet finden die Absätze 1a und 3, § 9 Abs. 3, § 9c Satz 2, die §§ 28 bis 31 sowie 51 Abs. 2 entsprechende Anwendung.

(3) Die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis zum Zweck des Familiennachzugs kann versagt werden, wenn derjenige, zu dem der Familiennachzug stattfindet, für den Unterhalt von anderen Familienangehörigen oder anderen Haushaltsangehörigen auf Leistungen nach dem Zweiten oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch angewiesen ist. Von § 5 Abs. 1 Nr. 2 kann abgesehen werden.

(4) Eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck des Familiennachzugs darf längstens für den Gültigkeitszeitraum der Aufenthaltserlaubnis des Ausländers erteilt werden, zu dem der Familiennachzug stattfindet. Sie ist für diesen Zeitraum zu erteilen, wenn der Ausländer, zu dem der Familiennachzug stattfindet, eine Aufenthaltserlaubnis nach § 20, § 38a oder eine Blaue Karte EU besitzt. Die Aufenthaltserlaubnis darf jedoch nicht länger gelten als der Pass oder Passersatz des Familienangehörigen. Im Übrigen ist die Aufenthaltserlaubnis erstmals für mindestens ein Jahr zu erteilen.

(5) Der Aufenthaltstitel nach diesem Abschnitt berechtigt zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit.

## § 43 Integrationskurs

(1) Die Integration von rechtmäßig auf Dauer im Bundesgebiet lebenden Ausländern in das wirtschaftliche, kulturelle und gesellschaftliche Leben in der Bundesrepublik Deutschland wird gefördert und gefördert.

(2) Eingliederungsbemühungen von Ausländern werden durch ein Grundangebot zur Integration (Integrationskurs) unterstützt. Ziel des Integrationskurses ist, den Ausländern die Sprache, die Rechtsordnung, die Kultur und die Geschichte in Deutschland erfolgreich zu vermitteln. Ausländer sollen dadurch mit den Lebensverhältnissen im Bundesgebiet so weit vertraut werden, dass sie ohne die Hilfe oder Vermittlung Dritter in allen Angelegenheiten des täglichen Lebens selbstständig handeln können.

(3) Der Integrationskurs umfasst einen Basis- und einen Aufbausprachkurs von jeweils gleicher Dauer zur Erlangung ausreichender Sprachkenntnisse sowie einen Orientierungskurs zur Vermittlung von Kenntnissen der Rechtsordnung, der Kultur und der Geschichte in Deutschland. Der Integrationskurs wird vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge koordiniert und durchgeführt, das sich hierzu privater oder öffentlicher Träger bedienen kann. Für die Teilnahme am Integrationskurs sollen Kosten in angemessenem Umfang unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit erhoben werden. Zur Zahlung ist auch derjenige verpflichtet, der dem Ausländer zur Gewährung des Lebensunterhalts verpflichtet ist.

(...)

## § 44 Berechtigung zur Teilnahme an einem Integrationskurs

(1) Einen Anspruch auf die einmalige Teilnahme an einem Integrationskurs hat ein Ausländer, der sich dauerhaft im Bundesgebiet aufhält, wenn ihm

1. erstmals eine Aufenthaltserlaubnis

a) zu Erwerbszwecken (§§ 18, 21),

b) zum Zweck des Familiennachzugs (§§ 28, 29, 30, 32, 36),

c) aus humanitären Gründen nach § 25 Abs. 1 oder Abs. 2,

d) als langfristig Aufenthaltsberechtigter nach § 38a oder

2. ein Aufenthaltstitel nach § 23 Abs. 2 erteilt wird. Von einem dauerhaften Aufenthalt ist in der Regel auszugehen, wenn der Ausländer eine Aufenthaltserlaubnis von mindestens einem Jahr erhält oder seit über 18 Monaten eine Aufenthaltserlaubnis besitzt, es sei denn, der Aufenthalt ist vorübergehender Natur.

(2) Der Teilnahmeanspruch nach Absatz 1 erlischt zwei Jahre nach Erteilung des den Anspruch begründenden Aufenthaltstitels oder bei dessen Wegfall.

(3) Der Anspruch auf Teilnahme am Integrationskurs besteht nicht,

1. bei Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen, die eine schulische Ausbildung aufnehmen oder ihre bisherige Schullaufbahn in der Bundesrepublik Deutschland fortsetzen,

2. bei erkennbar geringem Integrationsbedarf oder

3. wenn der Ausländer bereits über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt. Die Berechtigung zur Teilnahme am Orientierungskurs bleibt im Falle des Satzes 1 Nr. 3 hiervon unberührt.

(4) Ein Ausländer, der einen Teilnahmeanspruch nicht oder nicht mehr besitzt, kann im Rahmen verfügbarer Kursplätze zur Teilnahme zugelassen werden. Diese Regelung findet entsprechend auf deutsche Staatsangehörige Anwendung, wenn sie nicht über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen und in besonderer Weise integrationsbedürftig sind.

## § 51 Beendigung der Rechtmäßigkeit des Aufenthalts; Fortgeltung von Beschränkungen

(1) Der Aufenthaltstitel erlischt in folgenden Fällen:

1. Ablauf seiner Geltungsdauer,

2. Eintritt einer auflösenden Bedingung,

3. Rücknahme des Aufenthaltstitels,
  4. Widerruf des Aufenthaltstitels,
  5. Ausweisung des Ausländers,
  - 5a. Bekanntgabe einer Abschiebungsanordnung nach § 58a,
  6. wenn der Ausländer aus einem seiner Natur nach nicht vorübergehenden Grunde ausreist,
  7. wenn der Ausländer ausgereist und nicht innerhalb von sechs Monaten oder einer von der Ausländerbehörde bestimmten längeren Frist wieder eingereist ist,
  8. wenn ein Ausländer nach Erteilung eines Aufenthaltstitels gemäß den §§ 22, 23 oder § 25 Abs. 3 bis 5 einen Asylantrag stellt;  
ein für mehrere Einreisen oder mit einer Geltungsdauer von mehr als drei Monaten erteiltes Visum erlischt nicht nach den Nummern 6 und 7.
- (...)

#### § 55 Ermessensausweisung

- (1) Ein Ausländer kann ausgewiesen werden, wenn sein Aufenthalt die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder sonstige erhebliche Interessen der Bundesrepublik Deutschland beeinträchtigt.
- (2) Ein Ausländer kann nach Absatz 1 insbesondere ausgewiesen werden, wenn er
  1. in einem Verwaltungsverfahren, das von Behörden eines Schengen-Staates durchgeführt wurde, im In- oder Ausland
    - a) falsche oder unvollständige Angaben zur Erlangung eines deutschen Aufenthaltstitels, eines Schengen-Visums, eines Flughafentransitvisums, eines Passersatzes, der Zulassung einer Ausnahme von der Passpflicht oder der Aussetzung der Abschiebung gemacht hat oder
    - b) trotz bestehender Rechtspflicht nicht an Maßnahmen der für die Durchführung dieses Gesetzes oder des Schengener Durchführungsübereinkommens zuständigen Behörden mitgewirkt hat,

soweit der Ausländer zuvor auf die Rechtsfolgen solcher Handlungen hingewiesen wurde,

- 1a. gegenüber einem Arbeitgeber falsche oder unvollständige Angaben bei Abschluss eines Arbeitsvertrages gemacht und dadurch eine Niederlassungserlaubnis nach § 19 Abs. 2 Nr. 3 erhalten hat,
  2. einen nicht nur vereinzelt oder geringfügigen Verstoß gegen Rechtsvorschriften oder gerichtliche oder behördliche Entscheidungen oder Verfügungen begangen oder außerhalb des Bundesgebiets eine Straftat begangen hat, die im Bundesgebiet als vorsätzliche Straftat anzusehen ist,
  3. gegen eine für die Ausübung der Gewerbsunzucht geltende Rechtsvorschrift oder behördliche Verfügung verstößt,
  4. Heroin, Cocain oder ein vergleichbar gefährliches Betäubungsmittel verbraucht und nicht zu einer erforderlichen, seiner Rehabilitation dienenden Behandlung bereit ist oder sich ihr entzieht,
  5. durch sein Verhalten die öffentliche Gesundheit gefährdet oder längerfristig obdachlos ist,
  6. für sich, seine Familienangehörigen oder für sonstige Haushaltsangehörige Sozialhilfe in Anspruch nimmt,
- (...)

#### § 66 Kostenschuldner; Sicherheitsleistung

- (1) Kosten, die durch die Durchsetzung einer räumlichen Beschränkung, die Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung entstehen, hat der Ausländer zu tragen.
  - (2) Neben dem Ausländer haftet für die in Absatz 1 bezeichneten Kosten, wer sich gegenüber der Ausländerbehörde oder der Auslandsvertretung verpflichtet hat, für die Ausreisekosten des Ausländers aufzukommen.
- (...)

#### § 68 Haftung für Lebensunterhalt

- (1) Wer sich der Ausländerbehörde oder einer Auslandsvertretung gegenüber verpflichtet hat, die Kosten für den Lebensunterhalt eines Ausländers zu tragen, hat sämtliche öffentlichen Mittel zu erstatten, die für den Lebensunterhalt des Ausländers einschließlich der Versorgung mit Wohnraum und der Versorgung im Krankheitsfalle und bei Pflegebedürftigkeit aufgewendet werden, auch soweit die Aufwendungen auf einem gesetzlichen Anspruch des Ausländers beruhen. Aufwendungen, die auf einer Beitragsleistung beruhen, sind nicht zu erstatten.
- (2) Die Verpflichtung nach Absatz 1 Satz 1 bedarf der Schriftform. Sie ist nach Maßgabe des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vollstreckbar. Der Erstattungsanspruch steht der öffentlichen Stelle zu, die die öffentlichen Mittel aufgewendet hat.
- (3) Die Auslandsvertretung unterrichtet unverzüglich die Ausländerbehörde über eine Verpflichtung nach Absatz 1 Satz 1.
- (4) Die Ausländerbehörde unterrichtet, wenn sie Kenntnis von der Aufwendung nach Absatz 1 zu erstattender öffentlicher Mittel erlangt, unverzüglich die öffentliche Stelle, der der Erstattungsanspruch zusteht, über die Verpflichtung nach Absatz 1 Satz 1 und erteilt ihr alle für die Geltendmachung und Durchsetzung des Erstattungsanspruchs erforderlichen Auskünfte. Der Empfänger darf die Daten nur zum Zweck der Erstattung der für den Ausländer aufgewendeten öffentlichen Mittel sowie der Versagung weiterer Leistungen verwenden.

#### 6.4.7 Sozialgesetzbuch Zweites Buch (Grundsicherung für Arbeitssuchende – SGB II)

#### § 7 Leistungsberechtigte

- (1) Leistungen nach diesem Buch erhalten Personen, die
  1. das 15. Lebensjahr vollendet und die Altersgrenze nach § 7a noch nicht erreicht haben,
  2. erwerbsfähig sind,
  3. hilfebedürftig sind und

4. ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben  
(erwerbsfähige Leistungsberechtigte).

(...)

#### § 10 Zumutbarkeit

- (1) Einer erwerbsfähigen leistungsberechtigten Person ist jede Arbeit zumutbar, es sei denn, dass
  1. sie zu der bestimmten Arbeit körperlich, geistig oder seelisch nicht in der Lage ist,
  2. die Ausübung der Arbeit die künftige Ausübung der bisherigen überwiegenden Arbeit wesentlich erschweren würde, weil die bisherige Tätigkeit besondere körperliche Anforderungen stellt,
  3. die Ausübung der Arbeit die Erziehung ihres Kindes oder des Kindes ihrer Partnerin oder ihres Partners gefährden würde; die Erziehung eines Kindes, das das dritte Lebensjahr vollendet hat, ist in der Regel nicht gefährdet, soweit die Betreuung in einer Tageseinrichtung oder in Tagespflege im Sinne der Vorschriften des Achten Buches oder auf sonstige Weise sichergestellt ist; die zuständigen kommunalen Träger sollen darauf hinwirken, dass erwerbsfähigen Erziehenden vorrangig ein Platz zur Tagesbetreuung des Kindes angeboten wird,
  4. die Ausübung der Arbeit mit der Pflege einer oder eines Angehörigen nicht vereinbar wäre und die Pflege nicht auf andere Weise sichergestellt werden kann,
  5. der Ausübung der Arbeit ein sonstiger wichtiger Grund entgegensteht.

(...)

#### § 11 Nicht zu berücksichtigendes Einkommen

(...)

- (3) Leistungen, die aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften zu einem ausdrücklich genannten Zweck erbracht werden, sind nur so weit als Einkommen zu berücksichtigen, als die Leistungen nach diesem

Buch im Einzelfall demselben Zweck dienen. Abweichend von Satz 1 sind als Einkommen zu berücksichtigen

1. die Leistungen nach § 39 des Achten Buches, die für den erzieherischen Einsatz erbracht werden,

a) für das dritte Pflegekind zu 75 Prozent,

b) für das vierte und jedes weitere Pflegekind vollständig,

2. die Leistungen nach § 23 des Achten Buches.

#### 6.4.8 Sozialgesetzbuch Drittes Buch (Arbeitsförderung – SGB III)

##### § 27 Versicherungsfreie Beschäftigte

(...)

(2) Versicherungsfrei sind Personen in einer geringfügigen Beschäftigung; abweichend von § 8 Abs. 2 Satz 1 des Vierten Buches werden geringfügige Beschäftigungen und nicht geringfügige Beschäftigungen nicht zusammengerechnet. Versicherungsfreiheit besteht nicht für Personen, die

1. im Rahmen betrieblicher Berufsbildung, nach dem Jugendfreiwilligendienstgesetz, nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz,

2. wegen eines Arbeitsausfalls mit Entgeltausfall im Sinne der Vorschriften über das Kurzarbeitergeld oder

3. wegen stufenweiser Wiedereingliederung in das Erwerbsleben (§ 74 Fünftes Buch, § 28 Neuntes Buch) oder aus einem sonstigen der in § 146 Absatz 1 genannten Gründe

nur geringfügig beschäftigt sind.

#### 6.4.9 Sozialgesetzbuch Viertes Buch (Gemeinsame Vorschriften über die Sozialversicherung – SGB IV)

##### § 7 Beschäftigung

(1) Beschäftigung ist die nichtselbstständige Arbeit, insbesondere in einem Arbeitsverhältnis. Anhaltspunkte für eine Beschäftigung sind eine Tätigkeit nach Weisungen und eine Eingliederung in die Arbeitsorganisation des Weisungsgebers.

(1a) Eine Beschäftigung besteht auch in Zeiten der Freistellung von der Arbeitsleistung von mehr als einem Monat, wenn

1. während der Freistellung Arbeitsentgelt aus einem Wertguthaben nach § 7b fällig ist und

2. das monatlich fällige Arbeitsentgelt in der Zeit der Freistellung nicht unangemessen von dem für die vorausgegangenen zwölf Kalendermonate abweicht, in denen Arbeitsentgelt bezogen wurde.

Satz 1 gilt entsprechend, wenn während einer bis zu dreimonatigen Freistellung Arbeitsentgelt aus einer Vereinbarung zur flexiblen Gestaltung der werktäglichen oder wöchentlichen Arbeitszeit oder dem Ausgleich betrieblicher Produktions- und Arbeitszeitzyklen fällig ist. Beginnt ein Beschäftigungsverhältnis mit einer Zeit der Freistellung, gilt Satz 1 Nummer 2 mit der Maßgabe, dass das monatlich fällige Arbeitsentgelt in der Zeit der Freistellung nicht unangemessen von dem für die Zeit der Arbeitsleistung abweichen darf, mit der das Arbeitsentgelt später erzielt werden soll. Eine Beschäftigung gegen Arbeitsentgelt besteht während der Zeit der Freistellung auch, wenn die Arbeitsleistung, mit der das Arbeitsentgelt später erzielt werden soll, wegen einer im Zeitpunkt der Vereinbarung nicht vorhersehbaren vorzeitigen Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses nicht mehr erbracht werden kann. Die Vertragsparteien können beim Abschluss der Vereinbarung nur für den Fall, dass Wertguthaben wegen der Beendigung der Beschäftigung aufgrund verminderter Erwerbsfähigkeit, des Erreichens einer Altersgrenze, zu der eine Rente wegen Alters beansprucht werden kann, oder des Todes des Beschäftigten nicht mehr für Zeiten einer Freistellung von der Arbeitsleistung verwendet werden können, einen anderen Verwendungszweck vereinbaren. Die Sätze 1 bis 4 gelten nicht für Beschäftigte, auf die Wertguthaben übertragen werden. Bis zur Herstel-

lung einheitlicher Einkommensverhältnisse im Inland werden Wertguthaben, die durch Arbeitsleistung im Beitrittsgebiet erzielt werden, getrennt erfasst; sind für die Beitrags- oder Leistungsberechnung im Beitrittsgebiet und im übrigen Bundesgebiet unterschiedliche Werte vorgeschrieben, sind die Werte maßgebend, die für den Teil des Inlandes gelten, in dem das Wertguthaben erzielt worden ist.

(1b) Die Möglichkeit eines Arbeitnehmers zur Vereinbarung flexibler Arbeitszeiten gilt nicht als eine die Kündigung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitgeber begründende Tatsache im Sinne des § 1 Absatz 2 Satz 1 des Kündigungsschutzgesetzes.

(2) Als Beschäftigung gilt auch der Erwerb beruflicher Kenntnisse, Fertigkeiten oder Erfahrungen im Rahmen betrieblicher Berufsbildung.

(3) Eine Beschäftigung gegen Arbeitsentgelt gilt als fortbestehend, solange das Beschäftigungsverhältnis ohne Anspruch auf Arbeitsentgelt fort dauert, jedoch nicht länger als einen Monat. Eine Beschäftigung gilt auch als fortbestehend, wenn Arbeitsentgelt aus einem der Deutschen Rentenversicherung Bund übertragenen Wertguthaben bezogen wird. Satz 1 gilt nicht, wenn Krankengeld, Krankentagegeld, Verletzungsgeld, Versorgungskrankengeld, Übergangsgeld oder Mutterschaftsgeld oder nach gesetzlichen Vorschriften Erziehungsgeld oder Elterngeld bezogen oder Elternzeit in Anspruch genommen oder Wehrdienst oder Zivildienst geleistet wird. Satz 1 gilt auch nicht für die Inanspruchnahme von Pflegezeit im Sinne des § 3 des Pflegezeitgesetzes.

(4) Beschäftigt ein Arbeitgeber einen Ausländer ohne die nach § 284 Absatz 1 des Dritten Buches erforderliche Genehmigung oder ohne die nach § 4 Absatz 3 des Aufenthaltsgesetzes erforderliche Berechtigung zur Erwerbstätigkeit, wird vermutet, dass ein Beschäftigungsverhältnis gegen Arbeitsentgelt für den Zeitraum von drei Monaten bestanden hat.

##### § 20 Aufbringung der Mittel, Gleitzone

(1) Die Mittel der Sozialversicherung einschließlich der Arbeitsförderung werden nach Maßgabe der besonderen Vorschriften für die einzelnen Versicherungszweige durch Beiträge der Versicherten, der

Arbeitgeber und Dritter, durch staatliche Zuschüsse und durch sonstige Einnahmen aufgebracht.

(2) Eine Gleitzone im Sinne dieses Gesetzbuches liegt bei einem Beschäftigungsverhältnis mit einem daraus erzielten Arbeitsentgelt von 450,01 Euro bis 850,00 Euro im Monat vor, das die Grenze von 850,00 Euro im Monat regelmäßig nicht überschreitet; bei mehreren Beschäftigungsverhältnissen ist das insgesamt erzielte Arbeitsentgelt maßgebend.

(3) Der Arbeitgeber trägt abweichend von den besonderen Vorschriften für Beschäftigte für die einzelnen Versicherungszweige den Gesamtsozialversicherungsbeitrag allein, wenn

1. Versicherte, die zu ihrer Berufsausbildung beschäftigt sind, ein Arbeitsentgelt erzielen, das auf den Monat bezogen 325 Euro nicht übersteigt, oder

2. Versicherte ein freiwilliges soziales Jahr oder ein freiwilliges ökologisches Jahr im Sinne des Jugendfreiwilligendienstgesetzes oder einen Bundesfreiwilligendienst nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz leisten.

Wird infolge einmalig gezahlten Arbeitsentgelts die in Satz 1 genannte Grenze überschritten, tragen die Versicherten und die Arbeitgeber den Gesamtsozialversicherungsbeitrag von dem diese Grenze übersteigenden Teil des Arbeitsentgelts jeweils zur Hälfte; in der gesetzlichen Krankenversicherung gilt dies nur für den um den Beitragsanteil, der allein vom Arbeitnehmer zu tragen ist, reduzierten Beitrag.

#### 6.4.10 Sozialgesetzbuch Fünftes Buch (Gesetzliche Krankenversicherung – SGB V)

##### § 7 Versicherungsfreiheit bei geringfügiger Beschäftigung

(1) Wer eine geringfügige Beschäftigung nach §§ 8, 8a des Vierten Buches ausübt, ist in dieser Beschäftigung versicherungsfrei; dies gilt nicht für eine Beschäftigung

1. im Rahmen betrieblicher Berufsbildung,

2. nach dem Jugendfreiwilligendienstgesetz,

3. nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz.

§ 8 Abs. 2 des Vierten Buches ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass eine Zusammenrechnung mit einer nicht geringfügigen Beschäftigung nur erfolgt, wenn diese Versicherungspflicht begründet.

(...)

#### § 16 Ruhen des Anspruchs

(1) Der Anspruch auf Leistungen ruht, solange Versicherte

1. sich im Ausland aufhalten, und zwar auch dann, wenn sie dort während eines vorübergehenden Aufenthalts erkranken, soweit in diesem Gesetzbuch nichts Abweichendes bestimmt ist,

(...)

#### 6.4.11 Sozialgesetzbuch Sechstes Buch (Gesetzliche Rentenversicherung – SGB VI)

##### § 6 Befreiung von der Versicherungspflicht

(1) Von der Versicherungspflicht werden befreit

(...)

(1b) Personen, die eine geringfügige Beschäftigung nach § 8 Absatz 1 Nummer 1 oder § 8a in Verbindung mit § 8 Absatz 1 Nummer 1 des Vierten Buches ausüben, werden auf Antrag von der Versicherungspflicht befreit. Der schriftliche Befreiungsantrag ist dem Arbeitgeber zu übergeben. § 8 Absatz 2 des Vierten Buches ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass eine Zusammenrechnung mit einer nicht geringfügigen Beschäftigung nur erfolgt, wenn diese versicherungspflichtig ist. Der Antrag kann bei mehreren geringfügigen Beschäftigungen nur einheitlich gestellt werden und ist für die Dauer der Beschäftigungen bindend. Satz 1 gilt nicht für Personen, die im Rahmen betrieblicher Berufsbildung, nach dem Jugendfreiwilligendienstegesetz, nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz oder nach § 1 Satz 1 Nummer 2 bis 4 beschäftigt sind oder von der Möglichkeit einer stufenweisen Wiederaufnahme einer nicht geringfügigen Tätigkeit (§ 74 des Fünften Buches) Gebrauch machen.

(...)

#### 6.4.12 Sozialgesetzbuch Siebtes Buch (Gesetzliche Unfallversicherung – SGB VII)

##### § 2 Versicherung kraft Gesetzes

(...)

(1a) Versichert sind auch Personen, die nach Erfüllung der Schulpflicht auf der Grundlage einer schriftlichen Vereinbarung im Dienst eines geeigneten Trägers im Umfang von durchschnittlich mindestens acht Wochenstunden und für die Dauer von mindestens sechs Monaten als Freiwillige einen Freiwilligendienst aller Generationen unentgeltlich leisten. Als Träger des Freiwilligendienstes aller Generationen geeignet sind inländische juristische Personen des öffentlichen Rechts oder unter § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes fallende Einrichtungen zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke (§§ 52 bis 54 der Abgabenordnung), wenn sie die Haftpflichtversicherung und eine kontinuierliche Begleitung der Freiwilligen und deren Fort- und Weiterbildung im Umfang von mindestens durchschnittlich 60 Stunden je Jahr sicherstellen. Die Träger haben fortlaufende Aufzeichnungen zu führen über die bei ihnen nach Satz 1 tätigen Personen, die Art und den Umfang der Tätigkeiten und die Einsatzorte. Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre lang aufzubewahren.

(...)

#### 6.4.13 Sozialgesetzbuch Achtes Buch (Kinder- und Jugendhilfe – SGB VIII)

##### § 72a Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen

(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dürfen für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe keine Person beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden ist. Zu diesem Zweck sollen sie sich bei der Einstellung oder Vermittlung und in regelmäßigen Abständen von den betroffenen

Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen.

(2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sicherstellen, dass diese keine Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, beschäftigen.

(3) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen sicherstellen, dass unter ihrer Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe über die Tätigkeiten entscheiden, die von den in Satz 1 genannten Personen aufgrund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.

(4) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sowie mit Vereinen im Sinne des § 54 sicherstellen, dass unter deren Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern der freien Jugendhilfe Vereinbarungen über die Tätigkeiten schließen, die von den in Satz 1 genannten Personen aufgrund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.

(5) Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen von den nach den Absätzen 3 und 4 eingesehenen Daten nur den Umstand, dass Einsicht in ein Führungszeugnis genommen wurde, das Datum des Führungszeugnisses und die Information erheben, ob die das Führungszeugnis betreffende Person wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist. Die Träger der öffentlichen und

freien Jugendhilfe dürfen diese erhobenen Daten nur speichern, verändern und nutzen, soweit dies zum Ausschluss der Personen von der Tätigkeit, die Anlass zu der Einsichtnahme in das Führungszeugnis gewesen ist, erforderlich ist. Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. Sie sind unverzüglich zu löschen, wenn im Anschluss an die Einsichtnahme keine Tätigkeit nach Absatz 3 Satz 2 oder Absatz 4 Satz 2 wahrgenommen wird. Andernfalls sind die Daten spätestens drei Monate nach der Beendigung einer solchen Tätigkeit zu löschen.

#### 6.4.14 Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (Sozialhilfe – SGB XII)

##### § 23 Sozialhilfe für Ausländerinnen und Ausländer

(1) Ausländern, die sich im Inland tatsächlich aufhalten, ist Hilfe zum Lebensunterhalt, Hilfe bei Krankheit, Hilfe bei Schwangerschaft und Mutterschaft sowie Hilfe zur Pflege nach diesem Buch zu leisten. Die Vorschriften des Vierten Kapitels bleiben unberührt. Im Übrigen kann Sozialhilfe geleistet werden, soweit dies im Einzelfall gerechtfertigt ist. Die Einschränkungen nach Satz 1 gelten nicht für Ausländer, die im Besitz einer Niederlassungserlaubnis oder eines befristeten Aufenthaltstitels sind und sich voraussichtlich dauerhaft im Bundesgebiet aufhalten. Rechtsvorschriften, nach denen außer den in Satz 1 genannten Leistungen auch sonstige Sozialhilfe zu leisten ist oder geleistet werden soll, bleiben unberührt.

(2) Leistungsberechtigte nach § 1 des Asylbewerberleistungsgesetzes erhalten keine Leistungen der Sozialhilfe.

(3) Ausländer, die eingereist sind, um Sozialhilfe zu erlangen, oder deren Aufenthaltsrecht sich allein aus dem Zweck der Arbeitssuche ergibt, sowie ihre Familienangehörigen haben keinen Anspruch auf Sozialhilfe. Sind sie zum Zweck einer Behandlung oder Linderung einer Krankheit eingereist, soll Hilfe bei Krankheit insoweit nur zur Behebung eines akut lebensbedrohlichen Zustandes oder für eine unaufschiebbare und unabweisbar gebotene Behandlung einer schweren oder ansteckenden Erkrankung geleistet werden.

(4) Ausländer, denen Sozialhilfe geleistet wird, sind auf für sie zutreffende Rückführungs- und Weiterwan-

derungsprogramme hinzuweisen; in geeigneten Fällen ist auf eine Inanspruchnahme solcher Programme hinzuwirken.

(5) In den Teilen des Bundesgebiets, in denen sich Ausländer einer ausländerrechtlichen räumlichen Beschränkung zuwider aufhalten, darf der für den tatsächlichen Aufenthaltsort zuständige Träger der Sozialhilfe nur die nach den Umständen unabwendbar gebotene Leistung erbringen. Das Gleiche gilt für Ausländer, die einen räumlich nicht beschränkten Aufenthaltstitel nach den §§ 23, 23a, 24 Abs. 1 oder § 25 Abs. 3 bis 5 des Aufenthaltsgesetzes besitzen, wenn sie sich außerhalb des Landes aufhalten, in dem der Aufenthaltstitel erstmals erteilt worden ist. Satz 2 findet keine Anwendung, wenn der Ausländer im Bundesgebiet die Rechtsstellung eines ausländischen Flüchtlings genießt oder der Wechsel in ein anderes Land zur Wahrnehmung der Rechte zum Schutz der Ehe und Familie nach Artikel 6 des Grundgesetzes oder aus vergleichbar wichtigen Gründen gerechtfertigt ist.

#### **6.4.15 Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeldgesetz- und Elternzeitgesetz – BEEG)**

##### **§ 2 Höhe des Elterngeldes**

(...)

(4) Elterngeld wird mindestens in Höhe von 300 Euro gezahlt. Dies gilt auch, wenn die berechtigte Person vor der Geburt des Kindes kein Einkommen aus Erwerbstätigkeit hat.

#### **6.4.16 Bundeskindergeldgesetz (BKGG)**

##### **§ 1 Anspruchsberechtigte**

(...)

(3) Ein nicht freizügigkeitsberechtigter Ausländer erhält Kindergeld nur, wenn er

1. eine Niederlassungserlaubnis besitzt,

2. eine Aufenthaltserlaubnis besitzt, die zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechtigt oder berechtigt hat, es sei denn, die Aufenthaltserlaubnis wurde

a) nach § 16 oder § 17 des Aufenthaltsgesetzes erteilt,

b) nach § 18 Absatz 2 des Aufenthaltsgesetzes erteilt und die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit darf nach der Beschäftigungsverordnung nur für einen bestimmten Höchstzeitraum erteilt werden,

c) nach § 23 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes wegen eines Krieges in seinem Heimatland oder nach den §§ 23a, 24, 25 Absatz 3 bis 5 des Aufenthaltsgesetzes erteilt

oder

3. eine in Nummer 2 Buchstabe c genannte Aufenthaltserlaubnis besitzt und

a) sich seit mindestens drei Jahren rechtmäßig, gestattet oder geduldet im Bundesgebiet aufhält und

b) im Bundesgebiet berechtigt erwerbstätig ist, laufende Geldleistungen nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch bezieht oder Elternzeit in Anspruch nimmt.

#### **6.4.17 Einkommenssteuergesetz (EstG)**

##### **§ 63 Kinder**

(1) Als Kinder werden berücksichtigt

1. Kinder im Sinne des § 32 Absatz 1,

2. vom Berechtigten in seinen Haushalt aufgenommene Kinder seines Ehegatten,

3. vom Berechtigten in seinen Haushalt aufgenommene Enkel.

§ 32 Absatz 3 bis 5 gilt entsprechend. Kinder, die weder einen Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland, in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Staat, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum Anwendung findet, haben, werden nicht berücksich-

tigt, es sei denn, sie leben im Haushalt eines Berechtigten im Sinne des § 62 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a. Kinder im Sinne von § 2 Absatz 4 Satz 2 des Bundeskindergeldgesetzes werden nicht berücksichtigt.

(...)

#### **6.4.18 Wohngeldgesetz (WoGG)**

##### **§ 3 Wohngeldberechtigung**

(1) Wohngeldberechtigte Person ist für den Mietzuschuss jede natürliche Person, die Wohnraum gemietet hat und diesen selbst nutzt. Ihr gleichgestellt sind

1. die Nutzungsberechtigte Person des Wohnraums bei einem dem Mietverhältnis ähnlichen Nutzungsverhältnis (zur mietähnlichen Nutzung berechtigte Person), insbesondere die Person, die ein mietähnliches Dauerwohnrecht hat,

2. die Person, die Wohnraum im eigenen Haus, das mehr als zwei Wohnungen hat, bewohnt, und

3. die Person, die in einem Heim im Sinne des Heimgesetzes oder entsprechender Gesetze der Länder nicht nur vorübergehend aufgenommen ist.

(...)

(5) Ausländer im Sinne des § 2 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes (ausländische Personen) sind nach Maßgabe der Absätze 1 bis 4 nur wohngeldberechtigt, wenn sie sich im Bundesgebiet tatsächlich aufhalten und

1. ein Aufenthaltsrecht nach dem Freizügigkeitsgesetz/EU haben,

2. einen Aufenthaltstitel oder eine Duldung nach dem Aufenthaltsgesetz haben,

3. ein Recht auf Aufenthalt nach einem völkerrechtlichen Abkommen haben,

4. eine Aufenthaltsgestattung nach dem Asylverfahrensgesetz haben,

5. die Rechtsstellung eines heimatlosen Ausländers im Sinne des Gesetzes über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer im Bundesgebiet haben oder

6. aufgrund einer Rechtsverordnung vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit sind.

Nicht wohngeldberechtigt sind ausländische Personen, die durch eine völkerrechtliche Vereinbarung von der Anwendung deutscher Vorschriften auf dem Gebiet der sozialen Sicherheit befreit sind.

#### **6.4.19 Gesetz zum Schutz der arbeitenden Jugend (Jugendarbeitsschutzgesetz – ArbSchG)**

##### **§ 32 Erstuntersuchung**

(1) Ein Jugendlicher, der in das Berufsleben eintritt, darf nur beschäftigt werden, wenn

1. er innerhalb der letzten 14 Monate von einem Arzt untersucht worden ist (Erstuntersuchung) und

2. dem Arbeitgeber eine von diesem Arzt ausgestellte Bescheinigung vorliegt.

(2) Absatz 1 gilt nicht für eine nur geringfügige oder eine nicht länger als zwei Monate dauernde Beschäftigung mit leichten Arbeiten, von denen keine gesundheitlichen Nachteile für den Jugendlichen zu befürchten sind.

#### **6.4.20 Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG)**

##### **§ 43 Belehrung, Bescheinigung des Gesundheitsamtes**

(1) Personen dürfen gewerbsmäßig die in § 42 Abs. 1 bezeichneten Tätigkeiten erstmalig nur dann ausüben und mit diesen Tätigkeiten erstmalig nur dann beschäftigt werden, wenn durch eine nicht mehr als drei Monate alte Bescheinigung des Gesundheitsamtes oder eines vom Gesundheitsamt beauftragten Arztes nachgewiesen ist, dass sie

1. über die in § 42 Abs. 1 genannten Tätigkeitsverbote und über die Verpflichtungen nach den Absätzen

2, 4 und 5 in mündlicher und schriftlicher Form vom Gesundheitsamt oder von einem durch das Gesundheitsamt beauftragten Arzt belehrt wurden und

2. nach der Belehrung im Sinne der Nummer 1 schriftlich erklärt haben, dass ihnen keine Tatsachen für ein Tätigkeitsverbot bei ihnen bekannt sind.

Liegen Anhaltspunkte vor, dass bei einer Person Hinderungsgründe nach § 42 Abs. 1 bestehen, so darf die Bescheinigung erst ausgestellt werden, wenn durch ein ärztliches Zeugnis nachgewiesen ist, dass Hinderungsgründe nicht oder nicht mehr bestehen.

(2) Treten bei Personen nach Aufnahme ihrer Tätigkeit Hinderungsgründe nach § 42 Abs. 1 auf, sind sie verpflichtet, dies ihrem Arbeitgeber oder Dienstherrn unverzüglich mitzuteilen.

(3) Werden dem Arbeitgeber oder Dienstherrn Anhaltspunkte oder Tatsachen bekannt, die ein Tätigkeitsverbot nach § 42 Abs. 1 begründen, so hat dieser unverzüglich die zur Verhinderung der Weiterverbreitung der Krankheitserreger erforderlichen Maßnahmen einzuleiten.

(4) Der Arbeitgeber hat Personen, die eine der in § 42 Abs. 1 Satz 1 oder 2 genannten Tätigkeiten ausüben, nach Aufnahme ihrer Tätigkeit und im Weiteren alle zwei Jahre über die in § 42 Abs. 1 genannten Tätigkeitsverbote und über die Verpflichtung nach Absatz 2 zu belehren. Die Teilnahme an der Belehrung ist zu dokumentieren. Die Sätze 1 und 2 finden für Dienstherrn entsprechende Anwendung.

(5) Die Bescheinigung nach Absatz 1 und die letzte Dokumentation der Belehrung nach Absatz 4 sind beim Arbeitgeber aufzubewahren. Der Arbeitgeber hat die Nachweise nach Satz 1 und, sofern er eine in § 42 Abs. 1 bezeichnete Tätigkeit selbst ausübt, die ihn betreffende Bescheinigung nach Absatz 1 Satz 1 an der Betriebsstätte verfügbar zu halten und der zuständigen Behörde und ihren Beauftragten auf Verlangen vorzulegen. Bei Tätigkeiten an wechselnden Standorten genügt die Vorlage einer beglaubigten Abschrift oder einer beglaubigten Kopie.

(6) Im Falle der Geschäftsunfähigkeit oder der beschränkten Geschäftsfähigkeit treffen die Verpflichtungen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 und Absatz 2 denjenigen, dem die Sorge für die Person zusteht. Die gleiche Verpflichtung trifft auch den Betreuer, soweit

die Sorge für die Person zu seinem Aufgabenkreis gehört. Die den Arbeitgeber oder Dienstherrn betreffenden Verpflichtungen nach dieser Vorschrift gelten entsprechend für Personen, die die in § 42 Abs. 1 genannten Tätigkeiten selbstständig ausüben.

(7) Das Bundesministerium für Gesundheit wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Untersuchungen und weitergehende Anforderungen vorzuschreiben oder Anforderungen einzuschränken, wenn Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft dies erfordern.

#### **6.4.21 Verordnung zur Berechnung von Einkommen sowie zur Nichtberücksichtigung von Einkommen und Vermögen beim Arbeitslosengeld II/ Sozialgeld (Arbeitslosengeld II/Sozialgeld-Verordnung – Alg II-V)**

#### **§ 1 Nicht als Einkommen zu berücksichtigende Einnahmen**

(...)

(7) Bei erwerbsfähigen Leistungsberechtigten, die an einem Bundesfreiwilligendienst oder einem Jugendfreiwilligendienst teilnehmen, ist anstelle der Beträge nach § 11b Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 bis 5 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch vom Taschengeld nach § 2 Absatz 1 Nummer 3 des Jugendfreiwilligendienstgesetzes oder § 2 Nummer 4 des Bundesfreiwilligendienstgesetzes ein Betrag von insgesamt 200 Euro monatlich abzusetzen. Übersteigt die Summe der Beträge nach § 11b Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 bis 5 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch den Betrag von 140 Euro, gilt Satz 1 nicht. In diesem Fall ist vom Taschengeld zusätzlich ein Betrag von 60 Euro monatlich nicht als Einkommen zu berücksichtigen. Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht für erwerbsfähige Leistungsberechtigte, die erwerbstätig sind oder aus einer Tätigkeit Bezüge oder Einnahmen erhalten, die nach § 3 Nummer 12, 26, 26a oder 26b des Einkommensteuergesetzes steuerfrei sind.

#### **§ 2 Berechnung des Einkommens aus nichtselbstständiger Arbeit**

(...)

(5) Bei der Berechnung des Einkommens ist der Wert der vom Arbeitgeber bereitgestellten Vollverpflegung mit täglich 1 Prozent des nach § 20 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch maßgebenden monatlichen Regelbedarfs anzusetzen. Wird Teilverpflegung bereitgestellt, entfallen auf das Frühstück ein Anteil von 20 Prozent und auf das Mittag- und Abendessen Anteile von je 40 Prozent des sich nach Satz 1 ergebenden Betrages.

#### **6.4.22 Gesetz über die allgemeine Freizügigkeit von Unionsbürgern (Freizügigkeitsgesetz/EU – FreizügG/EU)**

#### **§ 3 Familienangehörige**

(1) Familienangehörige der in § 2 Abs. 2 Nr. 1 bis 5 genannten Unionsbürger haben das Recht nach § 2 Abs. 1, wenn sie den Unionsbürger begleiten oder ihm nachziehen. Für Familienangehörige der in § 2 Abs. 2 Nr. 5 genannten Unionsbürger gilt dies nach Maßgabe des § 4.

(2) Familienangehörige sind

1. der Ehegatte, der Lebenspartner und die Verwandten in absteigender Linie der in § 2 Abs. 2 Nr. 1 bis 5 und 7 genannten Personen oder ihrer Ehegatten oder Lebenspartner, die noch nicht 21 Jahre alt sind,

2. die Verwandten in aufsteigender und in absteigender Linie der in § 2 Abs. 2 Nr. 1 bis 5 und 7 genannten Personen oder ihrer Ehegatten oder Lebenspartner, denen diese Personen oder ihre Ehegatten oder Lebenspartner Unterhalt gewähren.

(3) Familienangehörige, die nicht Unionsbürger sind, behalten beim Tod des Unionsbürgers ein Aufenthaltsrecht, wenn sie die Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 oder Nr. 5 erfüllen und sich vor dem Tod des Unionsbürgers mindestens ein Jahr als seine Familienangehörigen im Bundesgebiet aufgehalten haben. § 3 Abs. 1 und 2 sowie die §§ 6 und 7 sind für Personen nach Satz 1 nicht anzuwenden; insoweit ist das Aufenthaltsgesetz anzuwenden.

#### **§ 4 Nicht erwerbstätige Freizügigkeitsberechtigte**

Nicht erwerbstätige Unionsbürger und ihre Familienangehörigen, die den Unionsbürger begleiten oder ihm nachziehen, haben das Recht nach § 2 Abs. 1, wenn sie über ausreichenden Krankenversicherungsschutz und ausreichende Existenzmittel verfügen. Hält sich der Unionsbürger als Student im Bundesgebiet auf, haben dieses Recht nur sein Ehegatte, Lebenspartner und seine Kinder, denen Unterhalt gewährt wird.



[www.drk.de](http://www.drk.de)  
[www.freiwilligendienste.drk.de](http://www.freiwilligendienste.drk.de)

**Deutsches Rotes Kreuz e.V.**  
**Generalsekretariat**  
**Team Wohlfahrtspflege und Soziales Engagement**

Carstennstraße 58  
12205 Berlin

Telefon: +49 30 854 04-0  
Telefax: +49 30 854 04-431

Gefördert durch:



**JETZT  
MITGLIED  
WERDEN**

**WWW.DRK.DE/  
JETZT-MITGLIED-  
WERDEN**